

## Akkreditierungsbericht P-0660

### Programmakkreditierung – Bündel Gesundheit

Raster Fassung 02 – 04.03.2020

[▶ Inhaltsverzeichnis](#)

Hochschule	Dresden International University
Ggf. Standort	

<b>Studiengang 1</b>	Parodontologie und Implantattherapie	
Abschlussbezeichnung	Master of Science	
Standort	Dresden	
Studienform	Präsenz <input checked="" type="checkbox"/>	Fernstudium <input type="checkbox"/>
	Vollzeit <input type="checkbox"/>	Intensiv <input type="checkbox"/>
	Teilzeit <input checked="" type="checkbox"/>	Joint Degree <input type="checkbox"/>
	Dual <input type="checkbox"/>	Kooperation § 19 MRVO <input checked="" type="checkbox"/>
	Berufs- bzw. ausbildungsbegleitend <input checked="" type="checkbox"/>	Kooperation § 20 MRVO <input type="checkbox"/>
Studiendauer (in Semestern)	5	
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	120	
Bei Masterprogrammen:	konsekutiv <input type="checkbox"/>	weiterbildend <input checked="" type="checkbox"/>
Aufnahme des Studienbetriebs	2009	
Aufnahmekapazität (Maximale Anzahl der Studienplätze)	30	Pro Semester <input type="checkbox"/> Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Studienanfängerinnen und Studienanfänger	27	Pro Semester <input type="checkbox"/> Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Absolventinnen und Absolventen	25	Pro Semester <input type="checkbox"/> Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
* Bezugszeitraum:	2016-2022	

Konzeptakkreditierung	<input type="checkbox"/>
Erstakkreditierung	<input type="checkbox"/>
Reakkreditierung Nr. (Anzahl)	2

Verantwortliche Agentur	ZEVA
Zuständige Referentin	Dr. Barbara Haferkorn
Akkreditierungsbericht vom	25.07.2023

<b>Studiengang 2</b>	Health Care Management	
Abschlussbezeichnung	Master of Business Administration	
Standort	Dresden	
Studienform	Präsenz <input checked="" type="checkbox"/>	Fernstudium <input type="checkbox"/>
	Vollzeit <input type="checkbox"/>	Intensiv <input type="checkbox"/>
	Teilzeit <input checked="" type="checkbox"/>	Joint Degree <input type="checkbox"/>
	Dual <input type="checkbox"/>	Kooperation § 19 MRVO <input type="checkbox"/>
	Berufs- bzw. ausbildungsbegleitend <input checked="" type="checkbox"/>	Kooperation § 20 MRVO <input type="checkbox"/>
Studiendauer (in Semestern)	4	
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	60	
Bei Masterprogrammen:	konsekutiv <input type="checkbox"/>	weiterbildend <input checked="" type="checkbox"/>
Aufnahme des Studienbetriebs	2002	
Aufnahmekapazität (Maximale Anzahl der Studienplätze)	20	Pro Semester <input type="checkbox"/> Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Studienanfängerinnen und Studienanfänger	8	Pro Semester <input type="checkbox"/> Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Absolventinnen und Absolventen	6	Pro Semester <input type="checkbox"/> Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
* Bezugszeitraum:	2016-2022	

Konzeptakkreditierung	<input type="checkbox"/>
Erstakkreditierung	<input type="checkbox"/>
Reakkreditierung Nr. (Anzahl)	2

<b>Studiengang 3</b>	Management für Gesundheitsfachberufe	
Abschlussbezeichnung	Bachelor of Arts	
Standort	Dresden	
Studienform	Präsenz <input checked="" type="checkbox"/>	Fernstudium <input type="checkbox"/>
	Vollzeit <input checked="" type="checkbox"/>	Intensiv <input type="checkbox"/>
	Teilzeit <input type="checkbox"/>	Joint Degree <input type="checkbox"/>
	Dual <input type="checkbox"/>	Kooperation § 19 MRVO <input type="checkbox"/>
	Berufs- bzw. ausbildungsbegleitend <input type="checkbox"/>	Kooperation § 20 MRVO <input type="checkbox"/>
Studiendauer (in Semestern)	6	
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	180	
Bei Masterprogrammen:	konsekutiv <input type="checkbox"/>	weiterbildend <input type="checkbox"/>
Aufnahme des Studienbetriebs	2009	
Aufnahmekapazität (Maximale Anzahl der Studienplätze)	20	Pro Semester <input type="checkbox"/> Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Studienanfängerinnen und Studienanfänger	15	Pro Semester <input type="checkbox"/> Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Absolventinnen und Absolventen	10	Pro Semester <input type="checkbox"/> Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
* Bezugszeitraum:	2016-2022	

Konzeptakkreditierung	<input type="checkbox"/>
Erstakkreditierung	<input type="checkbox"/>
Reakkreditierung Nr. (Anzahl)	2

## Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	4
Ergebnisse auf einen Blick	7
Studiengang 1: Parodontologie und Implantattherapie (M.Sc.)	7
Studiengang 2: Health Care Management (MBA)	8
Studiengang 3: Management für Gesundheitsfachberufe (B.A.)	9
Kurzprofil der Studiengänge	10
Studiengang 1: Parodontologie und Implantattherapie (M.Sc.)	10
Studiengang 2: Health Care Management (MBA)	10
Studiengang 3: Management für Gesundheitsfachberufe (B.A.)	10
Zusammenfassende Qualitätsbewertungen des Gutachtergremiums	12
Studiengang 1: Parodontologie und Implantattherapie (M.Sc.)	12
Studiengang 2: Health Care Management (MBA)	12
Studiengang 3: Management für Gesundheitsfachberufe (B.A.)	12
<b>1 Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien</b>	<b>14</b>
1.1 Studienstruktur und Studiendauer (§ 3 MRVO)	14
1.2 Studiengangsprofile (§ 4 MRVO)	14
1.3 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten (§ 5 MRVO)	15
1.4 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen (§ 6 MRVO)	16
1.5 Modularisierung (§ 7 MRVO)	16
1.6 Leistungspunktesystem (§ 8 MRVO)	17
1.7 Anerkennung und Anrechnung (Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV)	18
1.8 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 9 MRVO)	19
1.9 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 10 MRVO)	19
<b>2 Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien</b>	<b>20</b>
2.1 Schwerpunkte der Bewertung / Fokus der Qualitätsentwicklung	20
2.2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien	20
2.2.1 Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§ 11 MRVO)	20
Studiengang 1: Parodontologie und Implantattherapie (M.Sc.)	22
Studiengang 2: Health Care Management (MBA)	23
Studiengang 3: Management für Gesundheitsfachberufe (B.A.)	25
2.2.2 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO)	26
Studiengang 1: Parodontologie und Implantattherapie (M.Sc.)	27
Studiengang 2: Health Care Management (MBA)	28
Studiengang 3: Management für Gesundheitsfachberufe (B.A.)	29
Studiengang 1: Parodontologie und Implantattherapie (M.Sc.)	31
Studiengang 2: Health Care Management (MBA)	32
Studiengang 3: Management für Gesundheitsfachberufe (B.A.)	32
Studiengang 1: Parodontologie und Implantattherapie (M.Sc.)	33

Studiengang 2: Health Care Management (MBA)	33
Studiengang 3: Management für Gesundheitsfachberufe (B.A.)	34
Studiengang 1: Parodontologie und Implantattherapie (M.Sc.)	34
Studiengang 2: Health Care Management (MBA)	35
Studiengang 3: Management für Gesundheitsfachberufe (B.A.)	35
Studiengang 1: Parodontologie und Implantattherapie (M.Sc.)	36
Studiengang 2: Health Care Management (MBA)	37
Studiengang 3: Management für Gesundheitsfachberufe (B.A.)	38
Studiengang 1: Parodontologie und Implantattherapie (M.Sc.)	39
Studiengang 2: Health Care Management (MBA)	39
Studiengang 3: Management für Gesundheitsfachberufe (B.A.)	40
2.2.3 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO)	40
Studiengang 1: Parodontologie und Implantattherapie (M.Sc.)	41
Studiengang 2: Health Care Management (MBA)	41
Studiengang 3: Management für Gesundheitsfachberufe (B.A.)	41
2.2.4 Studienerfolg (§ 14 MRVO)	42
2.2.5 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (§ 15 MRVO)	43
Studiengang 1: Parodontologie und Implantattherapie (M.Sc.)	43
Studiengang 2: Health Care Management (MBA)	43
Studiengang 3: Management für Gesundheitsfachberufe (B.A.)	44
2.2.6 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 16 MRVO)	44
2.2.7 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 19 MRVO)	44
Studiengang 1: Parodontologie und Implantattherapie (M.Sc.)	45
2.2.8 Hochschulische Kooperationen (§ 20 MRVO)	46
2.2.9 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien (§ 21 MRVO)	46
<b>3 Begutachtungsverfahren</b>	<b>47</b>
3.1 Allgemeine Hinweise	47
3.2 Rechtliche Grundlagen	47
3.3 Gutachtergruppe	47
<b>4 Datenblatt</b>	<b>48</b>
4.1 Daten zum Studiengang	48
Studiengang 1: Parodontologie und Implantattherapie (M.Sc.)	48
Studiengang 2: Health Care Management (MBA)	51
Studiengang 3: Management für Gesundheitsfachberufe (B.A.)	54
4.2 Daten zur Akkreditierung	57
Alle Studiengänge	57
<b>5 Glossar</b>	<b>58</b>
Anhang	59
§ 3 Studienstruktur und Studiendauer	59
§ 4 Studiengangsprofile	59

§ 5 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten	60
§ 6 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen	60
§ 7 Modularisierung	61
§ 8 Leistungspunktesystem	62
Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV Anerkennung und Anrechnung*	63
§ 9 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen	63
§ 10 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme	63
§ 11 Qualifikationsziele und Abschlussniveau	64
§ 12 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung	65
§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und Satz 5	65
§ 12 Abs. 1 Satz 4	65
§ 12 Abs. 2	65
§ 12 Abs. 3	65
§ 12 Abs. 4	66
§ 12 Abs. 5	66
§ 12 Abs. 6	66
§ 13 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge	66
§ 13 Abs. 1	66
§ 13 Abs. 2 und 3	66
§ 14 Studienerfolg	67
§ 15 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich	67
§ 16 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme	67
§ 19 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen	68
§ 20 Hochschulische Kooperationen	68
§ 21 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien	69

## **Ergebnisse auf einen Blick**

### **Studiengang 1: Parodontologie und Implantattherapie (M.Sc.)**

#### **Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer 1)**

Die formalen Kriterien sind

erfüllt

nicht erfüllt

Nach eingehender Beratung mit der Hochschule schlägt die Agentur dem Akkreditierungsrat folgende Auflagen vor:

- Auflage 1 (Modularisierung § 7): Die Modulbeschreibungen sind dahingehend anzupassen, dass Qualifikationsziele und Inhalte auf Modulebene beschrieben werden.
- Auflage 2 (Kooperationen § 9): Die Kooperation mit dem nichthochschulischen Kooperationspartner ist auf den Internetseiten zu beschreiben.
- Auflage 3 (Kooperationen § 9): Die Unterrichtssprache ist in den Kooperationsverträgen zu regeln.

#### **Entscheidungsvorschlag des Gutachtergremiums zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)**

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind

erfüllt

nicht erfüllt

Das Gutachtergremium schlägt dem Akkreditierungsrat folgende Auflage vor:

- Auflage 1 (Kooperation § 19): Es ist ein unterzeichneter Kooperationsvertrag vorzulegen, aus dem hervorgeht, dass die Hochschule Entscheidungen über Inhalt und Organisation des Curriculums, über Zulassung, Anerkennung und Anrechnung, über die Aufgabenstellung und Bewertung von Prüfungsleistungen, über die Verwaltung von Prüfungs- und Studierendendaten, über die Verfahren der Qualitätssicherung sowie über Kriterien und Verfahren der Auswahl des Lehrpersonals nicht delegiert.

#### **Gesonderte Zustimmung bei reglementierten Studiengängen gemäß § 25 Abs. 1 Satz 3 und 4 MRVO**

Das Kriterium ist nicht einschlägig.

## **Studiengang 2: Health Care Management (MBA)**

### **Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer 1)**

Die formalen Kriterien sind

erfüllt

nicht erfüllt

### **Entscheidungsvorschlag des Gutachtergremiums zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)**

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind

erfüllt

nicht erfüllt

### **Gesonderte Zustimmung bei reglementierten Studiengängen gemäß § 25 Abs. 1 Satz 3 und 4 MRVO**

Das Kriterium ist nicht einschlägig.

### **Studiengang 3: Management für Gesundheitsfachberufe (B.A.)**

#### **Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer 1)**

Die formalen Kriterien sind

- erfüllt
- nicht erfüllt

#### **Entscheidungsvorschlag des Gutachtergremiums zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)**

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind

- erfüllt
- nicht erfüllt

Das Gutachtergremium schlägt dem Akkreditierungsrat folgende Auflage vor:

- Auflage 1 (Studierbarkeit § 12): Es ist Interessent\*innen und Studierenden klar zu kommunizieren, dass der Studiengang in Vollzeit angeboten wird und nicht in Regelstudienzeit berufsbegleitend abgeschlossen werden kann.

#### **Gesonderte Zustimmung bei reglementierten Studiengängen gemäß § 25 Abs. 1 Satz 3 und 4 MRVO**

Das Kriterium ist nicht einschlägig.

## **Kurzprofil der Studiengänge**

### **Studiengang 1: Parodontologie und Implantattherapie (M.Sc.)**

Der weiterbildende Masterstudiengang „Parodontologie und Implantattherapie“ (PIT) ist als berufsbegleitender Teilzeitstudiengang konzipiert. Präsenzunterricht findet geblockt freitags und an Wochenenden statt.

In einer Regelstudienzeit von 5 Semestern werden 120 ECTS-Leistungspunkte vergeben. Der Studiengang eröffnet approbierten Zahnärzten mit einem Hochschulabschluss der Zahnheilkunde und einer mindestens zweijährigen einschlägigen Berufstätigkeit die Möglichkeit zu einer interdisziplinären Ausbildung auf dem Gebiet der Parodontologie und Implantattherapie.

Aufbauend auf dem parodontologischen Grundwissen werden diagnostische und therapeutische Spezialkenntnisse erworben. Ziel ist es, Fertigkeiten und Kompetenzen zu vermitteln, die die Absolventen befähigen, Zahnbetterkrankungen komplex und erfolgreich zu behandeln. Interdisziplinäre Lernangebote vermitteln die Fähigkeiten zur evidenzbasierten, biologisch fundierten Entscheidungsfindung. Der weiterbildende Masterstudiengang ist vom Profiltyp her „stärker anwendungsorientiert“ und basiert auf den aktuellen Publikationen als Grundlage der Wissensaneignung.

Der anwendungsorientierte Studiengang wird in Kooperation mit der Deutschen Gesellschaft für Parodontologie angeboten.

### **Studiengang 2: Health Care Management (MBA)**

Der weiterbildende Masterstudiengang Health Care Management ist als berufsbegleitender Teilzeitstudiengang konzipiert, in dem in vier Semestern 60 ECTS-Leistungspunkte vergeben werden. Der Studiengang ist anwendungsorientiert und richtet sich an bereits im Gesundheitswesen Tätige mit einer mindestens einjährigen einschlägigen Berufserfahrung.

Im Studiengang sollen Theorie und Praxis des sich ständig wandelnden heutigen Gesundheitssystems und der sich daraus ergebenden Herausforderungen verbunden werden. Es wird das breite interdisziplinäre Spektrum des Gesundheitssystem aufgegriffen.

Betriebswirtschaftliche, medizinische und volkswirtschaftliche Wirkungsmechanismen werden vermittelt und durch interaktives Lernen in überschaubaren Gruppen die Analysefähigkeit und die Umsetzungsfähigkeit gefördert.

### **Studiengang 3: Management für Gesundheitsfachberufe (B.A.)**

Der anwendungsorientierte Bachelorstudiengang wird als Vollzeitstudiengang aber mit geblockten Präsenzveranstaltungen angeboten. Es werden 180 ECTS in 6 Semestern vergeben.

Der Studiengang richtet sich an Studierende aus den Gesundheitsfachberufen, die sich angesichts des demographischen Wandels, der Zunahme chronischer Erkrankungen, der Internationalisierung der Märkte und des Wissens, der hohen Qualitätsanforderungen im Gesundheitswesen, der Digitalisierung und der knappen Ressourcen qualifiziert weiterbilden und auf die sich stetig verändernden Situationen und Praxisanforderungen adäquat vorbereiten möchten.

Das Studium vermittelt die Fähigkeit, betriebswirtschaftliche Konzepte und Strategien u.a. im Hinblick auf die Führung von Organisationseinheiten aus Sicht der jeweiligen fachbezogenen Ausbildung anzuwenden. So können relevante Herausforderungen identifiziert und mit geeigneten Methoden und Werkzeugen gemeistert werden.

Gemeinsam mit den Studierenden aus jeweils anderen Gesundheitsfachberufen werden Lösungsansätze, Ideen und Best Practices zusammengetragen und diskutiert. Neben der Vermittlung von wirtschaftswissenschaftlichen Grundlagen und zeitgemäßen Managementstrategien stehen persönliche Kompetenzen wie Kommunikationsvermögen, kritisches Denken, Organisationsstalent und Kreativität im Fokus.

## **Zusammenfassende Qualitätsbewertungen des Gutachtergremiums**

### **Studiengang 1: Parodontologie und Implantattherapie (M.Sc.)**

Nach Einschätzung der Gutachter\*innen ist das Curriculum unter Berücksichtigung der festgelegten Eingangsqualifikation (abgeschlossenes Studium der Zahnmedizin und zweijährige einschlägige Berufstätigkeit) und der formulierten Qualifikationsziele stimmig aufgebaut. Studiengangsbezeichnung, Abschlussgrad und -bezeichnung passen zum vorgelegten Studiengangskonzept. Das anwendungsorientierte Profil des Studiengangs kann bestätigt werden. Die Lehrformen sind vielfältig, an das Studienformat angepasst und besonders geeignet, die Qualifikationsziele zu erreichen. Insbesondere die Praxisanteile und das Modul „Projektarbeit – Praxiscolloquium“ bezieht die Studierenden aktiv in die Gestaltung des Lehr/Lernprozesses ein und eröffnet Freiräume für eine eigene Schwerpunktsetzung.

Die Konzeption ist speziell auf die Zielgruppe des Studiengangs ausgerichtet, baut auf den beruflichen Erfahrungen und einer parallelen einschlägigen Berufstätigkeit auf. In den ersten beiden Jahren kommt der Blockunterricht und die ECTS-Verteilung einer parallelen Berufstätigkeit entgegen. Die Anwendungs- /Praxisorientierung wird sowohl in den Inhalten als auch in den Lehrformen (Praxisanteilen) deutlich. Nach Einschätzung der Gutachter\*innen zeichnet sich der Studiengang durch für das Lehrgebiet besonders qualifizierte und ausgewiesene Spezialisten aus.

Insgesamt handelt es sich um ein gelungenes Studiengangskonzept.

Nach Einschätzung der Gutachter\*innen bietet die Hochschule eine sehr intensive und individuelle Beratung und Betreuung der Studierenden

### **Studiengang 2: Health Care Management (MBA)**

Nach Einschätzung der Gutachter\*innen ist das Curriculum unter Berücksichtigung der festgelegten Eingangsqualifikation (Studium und Berufstätigkeit in den Bereichen Medizin/Gesundheit oder Betriebswirtschaft) und der formulierten Qualifikationsziele grundsätzlich stimmig aufgebaut. Studiengangsbezeichnung, Abschlussgrad und -bezeichnung passen zum vorgelegten Studiengangskonzept. Das anwendungsorientierte Profil des Studiengangs kann bestätigt werden. Vorlesungen und Seminare werden sinnvoll durch Fallbeispiele, Gruppenarbeiten und -diskussionen ergänzt. Hier kann auch auf die unterschiedlichen beruflichen Erfahrungen der Studierenden eingegangen werden und die Studierenden können aktiv in die Gestaltung des Lehr/Lernprozesses einbezogen werden und ansatzweise auch eigene Schwerpunkte setzen.

Die Durchführung der Präsenzveranstaltungen als Blockunterricht und die erkennbar gute Beratung und Betreuung ermöglichen das berufsbegleitende Teilzeitstudium in Verbindung mit einer frühzeitigen Bekanntgabe der Lehrveranstaltungen und Prüfungen.

### **Studiengang 3: Management für Gesundheitsfachberufe (B.A.)**

Nach Einschätzung der Gutachter\*innen ist das Curriculum unter Berücksichtigung der festgelegten Eingangsqualifikation und der formulierten Qualifikationsziele grundsätzlich stimmig zusammengesetzt. Studiengangsbezeichnung, Abschlussgrad und -bezeichnung passen zum vorgelegten Studiengangskonzept. Das anwendungsorientierte Profil des Studiengangs kann

bestätigt werden. Vorlesungen und Seminare werden sinnvoll durch interaktive Workshops ergänzt. Hier können die Studierenden aktiv in die Gestaltung des Lehr/Lernprozesses einbezogen werden und ansatzweise auch eigene Schwerpunkte setzen.

## 1 Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien

(gemäß Art. 2 Abs. 2 SV und §§ 3 bis 8 und § 24 Abs. 3 MRVO)<sup>1</sup>

### 1.1 Studienstruktur und Studiendauer ([§ 3 MRVO](#))

#### Sachstand/Bewertung

Zur Reakkreditierung werden ein Bachelor- und zwei weiterbildende Masterstudiengänge vorgelegt. Der Bachelorstudiengang führt zu einem ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss, die Masterstudiengänge setzen einen Bachelorabschluss zur Zulassung voraus (s. § 3 der jeweiligen PO) und führen zu einem weiteren berufsqualifizierenden Hochschulabschluss (näheres zur Zulassung siehe 1.3).

Die Regelstudienzeiten werden in den Prüfungsordnungen jeweils unter § 2 wie folgt angegeben:

„Parodontologie und Implantattherapie (PIT)“ (M.Sc.): fünf Semester,

„Health Care Management (HCM)“ (MBA): vier Semester,

„Management für Gesundheitsfachberufe (MGF)“ (B.A.): sechs Semester.

Damit erfüllen alle Studiengänge die Mindestregelstudienzeiten für Bachelor- bzw. Masterstudiengänge. Die Regelstudienzeit des Studiengangs PIT (der lt. § 2 PO in Teilzeit studiert wird) weist eine längere Studienzeit auf. Lt. § 33 (2) des Sächsischen Hochschulfreiheitsgesetzes dürfen längere Regelstudienzeiten in besonders begründeten Fällen im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst festgesetzt werden.

Das Kriterium ist erfüllt. Zu den Regelstudienzeiten siehe aber auch Gutachten (2.2.2.6 Studierbarkeit).

#### Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt

### 1.2 Studiengangprofile ([§ 4 MRVO](#))

#### Sachstand/Bewertung

Das Profil der Bachelor- und Masterstudiengänge wird in den Antragsunterlagen als anwendungsorientiert angegeben. Für die Studiengänge PIT und MFG („*praxisorientiert*“) sowie HCM geht die Anwendungsorientierung auch aus § 2 (2) der jeweiligen Studienordnung hervor.

---

<sup>1</sup> Rechtsgrundlage ist neben dem Akkreditierungsstaatsvertrag die Sächsische Studienakkreditierungsverordnung vom 29. Mai 2019 (SächsGVBl. S. 436), die durch die Verordnung vom 1. Juli 2021 (SächsGVBl. S. 749) geändert worden ist (siehe auch 3.2). Das vom Akkreditierungsrat vorgegebene Berichtsraster verweist der Einfachheit halber auf die Musterrechtsverordnung. Den Text der entsprechenden Landesverordnung finden Sie hier: <https://www.revosax.sachsen.de/vorschrift/18231-Saechsische-Studienakkreditierungsverordnung>

Die Masterstudiengänge sind als weiterbildende Masterstudiengänge ausgewiesen (siehe § 1 Studienordnung (PIT) bzw. § 1 Prüfungsordnung (HCM)).

In allen Studiengängen wird eine Abschlussarbeit (Bachelor- oder Masterarbeit) angefertigt, die zeigen soll, dass die Studierenden in der Lage sind, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus ihrem Fach „selbständig unter Anwendung von wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten sowie sprachlich korrekt darzustellen“ (siehe § 12 (1) der Prüfungsordnungen).

### Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

## 1.3 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten ([§ 5 MRVO](#))

### Sachstand/Bewertung

Die Zulassungsvoraussetzungen für die Studiengänge sind in den jeweiligen Prüfungsordnungen (siehe jeweils § 3) beschrieben.

Für den weiterbildenden Masterstudiengang PIT heißt es dort:

„(1) Für den Hochschulzugang gelten die Regelungen des § 17 SächsHSFG. Der Bewerber hat bei der DIU schriftliche Bewerbungsunterlagen einzureichen.

(2) Zum Studium im Masterstudiengang kann zugelassen werden, wer

- ein abgeschlossenes, im Herkunftsland anerkanntes Hochschulstudium der Zahnheilkunde vorweisen kann UND

- eine mindestens zweijährige zahnärztliche Berufserfahrung nachweist“

Für den weiterbildenden Masterstudiengang HCM regelt die Prüfungsordnung den Zugang wie folgt:

„(1) Für den Hochschulzugang gelten die Regelungen des § 17 SächsHSFG. Der Bewerber hat bei der DIU schriftliche Bewerbungsunterlagen einzureichen.

(2) Zum Studium im Masterstudiengang kann zugelassen werden, wer

- ein abgeschlossenes, im Herkunftsland anerkanntes facheinschlägiges Hochschulstudium (gleichwertig zu 240 ECTS) im Bereich Wirtschaftswissenschaften, Naturwissenschaften, Medizin oder Ingenieurwissenschaften oder

- ein abgeschlossenes, im Herkunftsland anerkanntes facheinschlägiges Hochschulstudium (gleichwertig zu 180 ECTS) im Bereich Wirtschaftswissenschaften, Naturwissenschaften, Medizin oder Ingenieurwissenschaften und zusätzlich Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen auf einem der genannten Bereiche in einem Umfang gleichwertig zu 60 ECTS nachweist und

- mind. einjährige einschlägige Berufserfahrung“

Im Bachelorstudiengang MFG lauten die Zugangsvoraussetzungen wie folgt:

„(1) Für den Hochschulzugang gelten die Regelungen des § 17 SächsHSFG. Der Bewerber hat bei der DIU schriftliche Bewerbungsunterlagen einzureichen.

(2) Zum Studium im Bachelorstudiengang kann zugelassen werden, wer

- eine allgemeine oder fachgebundene Hochschulzugangsberechtigung bzw. Fachhochschulreife nachweisen kann UND

- eine Ausbildung in einem Sozial- oder Gesundheitsfachberuf abgeschlossen hat bzw. diese in den nächsten sechs Monaten abschließt“.

Zugangsvoraussetzung für die weiterbildenden Masterstudiengänge ist demnach ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss. Zusätzlich wird für diese Studiengänge eine qualifizierte berufspraktische Erfahrung von mindestens einem Jahr (HCM) bzw. mindestens zwei Jahren (PIT) vorausgesetzt.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

## **1.4 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen ([§ 6 MRVO](#))**

### **Sachstand/Bewertung**

Für den Studiengang PIT wird ein Master of Science (entsprechend der Zuordnung zur Fächergruppe Medizin) vergeben.

Für den Studiengang HCM wird ein MBA und für den Studiengang MGF ein Bachelor of Arts vergeben. Dies entspricht der Zuordnung der Studiengänge zur Fächergruppe der Betriebswissenschaften (bei entsprechender Ausrichtung). Eine fachliche Beurteilung der gewählten Abschlussbezeichnungen erfolgt durch die Gutachter\*innen (siehe Gutachten Teil II).

Es wurde für die Studiengänge jeweils ein Diploma Supplement in englischer Sprache vorgelegt, das Auskunft über das zugrundeliegende Studium erteilt. Es wurde die aktuelle Vorlage der HRK verwendet. Es wird empfohlen, auch Diploma Supplements in deutscher Sprache auszugeben.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

## **1.5 Modularisierung ([§ 7 MRVO](#))**

### **Sachstand/Bewertung**

Alle Studiengänge sind den Unterlagen (Modulübersichten, Modulbeschreibungen) der Hochschule zufolge modular aufgebaut. In der Regel können alle Module innerhalb eines Semesters oder eines Studienjahres abgeschlossen werden. Eine Ausnahme bildet das Modul 7 („Projektarbeit Projektkolloquium“) im Studiengang PIT, das sich über 4 Semester erstreckt. Die

Hochschule hat in den Antragsunterlagen die Länge des Moduls begründet (siehe 3.2.2 im Selbstbericht). Eine fachliche Bewertung erfolgt durch die Gutachtergruppe (siehe Gutachten).

Für die Module wurden Modulbeschreibungen vorgelegt, die Informationen über Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls, Lehr- und Lernformen, Voraussetzungen für die Teilnahme, Verwendbarkeit des Moduls, Prüfungsformen, -umfang und -dauer, Arbeitsaufwand und vergebene ECTS-Punkte, Häufigkeit des Angebotes sowie Dauer des Moduls enthalten.

Allerdings erfolgt die Angabe der Qualifikationsziele und Inhalte der Module im Studiengang PIT ausschließlich auf der Ebene der Lehrveranstaltungen. Dies ist noch anzupassen.

### **Entscheidungsvorschlag (HCM, MFG)**

Das Kriterium ist erfüllt.

### **Entscheidungsvorschlag (PIT)**

Das Kriterium ist nicht erfüllt.

Nach eingehender Beratung mit der Hochschule schlägt die Agentur folgende Auflage vor:

- Die Modulbeschreibungen im Studiengang PIT sind dahingehend anzupassen, dass Qualifikationsziele und Inhalte auf Modulebene beschrieben werden.

## **1.6 Leistungspunktesystem ([§ 8 MRVO](#))**

### **Sachstand/Bewertung**

Jedem Modul ist in Abhängigkeit vom studentischen Arbeitsaufwand eine bestimmte Anzahl von ECTS-Leistungspunkten zugeordnet (siehe Modulübersichten, Modulbeschreibungen, Studienverlaufspläne). Nach § 4 der Studienordnungen wird ein ECTS-Leistungspunkt für eine studentische Arbeitsbelastung von 30 Stunden (PIT, HCM) bzw. 25 Stunden (MGF) vergeben. Im letztgenannten Studiengang entspricht (lt. § 4) allerdings bei der Abschlussarbeit ein Leistungspunkt einer Arbeitsbelastung von 30 Stunden. In allen Studiengängen werden Leistungspunkte vergeben, wenn die Modulprüfung bestanden ist.

Für den Bachelorabschluss (MGF) sind insgesamt 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen, für die weiterbildenden Masterabschlüsse 120 (PIT) bzw. 60 (HCM) ECTS-Punkte. Dabei werden für die Masterabschlüsse unter Einbeziehung des vorangehenden Studiums bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss 300 ECTS-Leistungspunkte benötigt (siehe 1.3.). (Es wird dabei davon ausgegangen, dass für ein vorangegangenes Studium der Zahnheilkunde (in der Regel zehn Semester) ein Äquivalent von mindestens den erforderlichen 180 ECTS angenommen werden kann.)

Der Bearbeitungsumfang für die Bachelorarbeit beträgt 12 (MGF) ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeiten 30 (PIT) und 15 (HCM) ECTS-Leistungspunkte.

Den Antragsunterlagen (Studienverlaufspläne § 5 der Studienordnungen) zufolge beträgt die Verteilung der Arbeitsbelastung auf die Semester im Studiengang PIT 22,5 (1. bis 4. Sem.) bis 30 (4. Sem.) ECTS-Punkte. Für den Studiengang HCM werden je Semester 15 ECTS-Punkte vergeben, im Studiengang MFG 28 bis 31 ECTS-Punkte.

Zumindest die hohen Schwankungen der ECTS-Verteilung auf die Semester im Studiengang PIT muss behoben werden. Siehe dazu auch die fachliche Bewertung der Gutachtergruppe unter dem Aspekt der Studierbarkeit.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

## **1.7 Anerkennung und Anrechnung ([Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV](#))**

### **Sachstand/Bewertung**

Regelungen zur Anerkennung und Anrechnung finden sich jeweils unter § 11 in den Prüfungsordnungen. Hier heißt es:

*„Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung angerechnet und anerkannt, wenn sie an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland in einem Studiengang erbracht wurden, der derselben Rahmenordnung unterliegt.*

*(2) Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen sowie Praxissemester in einem anderen Studiengang, die nicht unter Absatz 1 fallen, werden angerechnet und anerkannt, soweit keine wesentlichen Unterschiede nachgewiesen und begründet werden können und Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen sowie Praxissemester in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des Studiengangs, für den die Anrechnung beantragt wird, im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung im Hinblick auf die Bedeutung der Leistungen für das Ziel des Studiums vorzunehmen. Kann die Hochschule den Nachweis über wesentliche Unterschiede nicht erbringen, sind die Studienzeiten und die Studien und Prüfungsleistungen anzuerkennen. [...] Die Beweislast, dass ein Antrag nicht die entsprechenden Voraussetzungen erfüllt, liegt bei der Prüfungskommission. [...]*

*(4) Einschlägige praktische Studienabschnitte und berufspraktische Tätigkeiten werden angerechnet. Für Leistungen, die an sonstigen Einrichtungen erbracht wurden (z. B. außerhalb des Hochschulsystems), gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend. Außerhalb des Hochschulsystems erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten können auf ein Hochschulstudium angerechnet werden, wenn*

- zum Zeitpunkt der Anrechnung die für den Hochschulzugang geltenden Voraussetzungen erfüllt sind, und*
- die auf das Hochschulstudium anzurechnenden Kenntnisse und Fähigkeiten den Studien- und Prüfungsleistungen, die sie ersetzen sollen, nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind.*

*(5) Außerhalb des Hochschulsystems erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten dürfen höchstens 50 Prozent des Hochschulstudiums ersetzen.“*

Diese Regelungen entsprechen den Vorgaben.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

## 1.8 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ([§ 9 MRVO](#))

### Sachstand/Bewertung

Den Unterlagen der Hochschule zufolge wird einer der Studiengänge (PIT) in Kooperation mit einer nichthochschulischen Einrichtungen, der Deutschen Gesellschaft für Parodontologie (DGP) angeboten.

Es wurde ein unterzeichneter Kooperationsvertrag vorgelegt, der Art und Umfang der Kooperation regelt. Laut § 3 der Studienordnung wird der Studiengang in deutscher Sprache durchgeführt, allerdings geht dies nicht explizit aus dem Kooperationsvertrag hervor. Dies ist noch anzupassen.

Als Mehrwert für die Kooperation wird in den Antragsunterlagen das Folgende aufgeführt:

*„Durch die Kooperation mit der DG PARO ist gewährleistet, dass die Studieninhalte sich am aktuellen Stand der Forschung orientieren. Studierende können auf das Netzwerk des Kooperationspartners zurückgreifen und ihre berufliche und wissenschaftliche Karriere vorantreiben.“* (Siehe Selbstbericht, S. 13).

### Entscheidungsvorschlag (PIT)

Das Kriterium ist nicht erfüllt.

Nach eingehender Beratung mit der Hochschule schlägt die Agentur folgende Auflagen vor:

- Die Kooperation mit dem nichthochschulischen Kooperationspartner ist auf den Internetseiten zu beschreiben (Studiengang PIT).
- Die Unterrichtssprache ist im Kooperationsvertrag zu regeln (Studiengang PIT).

## 1.9 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme ([§ 10 MRVO](#))

Das Kriterium ist nicht einschlägig.

## 2 Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

### Vorbemerkung

Die DIU ist hundertprozentige Tochter der TU Dresden Aktiengesellschaft und ist vom Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst Sachsen als Hochschule staatlich anerkannt.

Zur Reakkreditierung wurden zunächst zwei Bachelorstudiengänge und zwei weiterbildende Masterstudiengänge vorgelegt. Allerdings wurde nach der Begehung mitgeteilt, dass der Studiengang Präventions-, Therapie und Rehabilitationswissenschaften (B.Sc.) nicht wieder reakkreditiert werden soll. Es wurde eine Verlängerung der Akkreditierung für den auslaufenden Studiengang beantragt.

Allen Studiengängen gemeinsam ist ein starke Anwendungsorientierung und ein hoher Praxisbezug. Die Studiengangskonzepte unterscheiden sich u.a. in den Qualifikationszielen und der Konzeption. Einer der Studiengänge wird in Kooperation mit einem nichthochschulischen Partner durchgeführt. Gemeinsam sind den Studiengängen allerdings übergeordnete Verfahrensweisen an der Hochschule, wie z.B. zur Beratung und Betreuung der Studierenden, zur Organisation von Lehrveranstaltungen und Prüfungen, zum Qualitätsmanagement und zur Chancengerechtigkeit. Daher werden im vorliegenden Bericht (soweit möglich) Sachverhalte und Bewertungen, die auf mehrere Studiengänge zutreffen, zusammengefasst, um Wiederholungen zu vermeiden und die Lesbarkeit des Berichtes zu erhöhen.

### 2.1 Schwerpunkte der Bewertung / Fokus der Qualitätsentwicklung

Themen, die bei der Begutachtung eine herausgehobene Rolle gespielt haben gab es keine. Es wurde unter anderem über die Konzeption der Studiengänge, die Studierbarkeit, die Ausstattung und die Weiterentwicklung der Studiengänge gesprochen.

### 2.2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

*(gemäß Art. 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 i.V. mit Art. 4 Abs. 3 Satz 2a und §§ 11 bis 16; §§ 19-21 und § 24 Abs. 4 MRVO)*

#### 2.2.1 Qualifikationsziele und Abschlussniveau ([§ 11 MRVO](#))

##### a) Studiengangsübergreifende Aspekte

Die Hochschule hat in den Antragsunterlagen übergreifende Qualifikationsziele für den Bachelorstudiengang und die Masterstudiengänge formuliert, die sich sowohl auf die wissenschaftliche Befähigung als auch auf die Persönlichkeitsentwicklung und die zivilgesellschaftliche Rolle der Absolvent\*innen beziehen (studiengangsspezifische Qualifikationsziele siehe Einzelkapitel). Für den Bachelorstudiengang wurde das Folgende formuliert:

*„Wissenschaftliche Befähigung:*

*die Absolvent:innen sind in der Lage, Problemstellungen in der Praxis mit fachwissenschaftlichen Kenntnissen und Methoden zu analysieren und hieraus Lösungen abzuleiten. Basierend auf der Kenntnis wissenschaftlicher Grundlagen können sie Maßnahmen und Entscheidungen treffen*

*und reflektieren. Im Rahmen der Abschlussarbeit haben Absolvent:innen gezeigt, dass sie unter Anleitung eine Forschungsarbeit in einem vorgegebenen Zeitrahmen eigenständig erarbeiten und durchführen können. Hierzu nutzen sie erlerntes Fachwissen und wissenschaftliche Methoden und können zur Weiterentwicklung des Faches beitragen und sind zu einem Masterstudiengang befähigt.*

*Aufbauend auf der Hochschulzugangsberechtigung und einer einschlägigen Berufsausbildung wird das Wissen und Verstehen der Studierenden angemessen vertieft und verbreitert. Insbesondere durch die enge Verbindung mit der Praxis werden in ausreichendem Maße instrumentale, systemische und kommunikative Kompetenzen vermittelt.*

*Persönlichkeitsentwicklung:*

*Absolvent:innen können einzeln und im Team Probleme analysieren und konstruktiv Lösungsansätze erarbeiten. Eigenverantwortung als auch Verantwortung für Entscheidungen der Gruppe wurden hierbei demonstriert. Umfangreiches Fachwissen kann unter Anleitung als auch selbständig angeeignet werden. Schwächen der eigenen Vorgehensweise können reflektiert und Lösungsansätze zur Weiterentwicklung erarbeitet werden. Absolvent:innen kennen grundlegende Herangehensweisen an ethische Herausforderungen und Fragen in der Medizin und können persönliche und gesellschaftliche Prozesse reflektieren und (selbst)kritisch evaluieren und gestalten.*

*Darüber hinaus wird durch verschiedene Lehrveranstaltungsformen der Erwerb von Sozialkompetenzen unterstützt, die das Verständnis für unterschiedliche Sichtweisen fördern sowie Kommunikationsfähigkeiten der Studierenden stärken.*

*Zivilgesellschaftliche, politische, kulturelle Rolle der Absolvent:innen*

*Die Absolvent:innen sind in der Lage, an der inter- und intraprofessionellen Kooperation und Vernetzung von Interessengruppen aktiv mitzuwirken und sich mit allen Interessengruppen angemessen und sensibel auseinanderzusetzen. Durch das Studienangebot werden Fertigkeiten im Berufsfeld erweitert und vertieft (PTRW) und mit theoretisch-wissenschaftlichen Kenntnissen, gesundheitswissenschaftlichen, ökonomischen, organisatorischen, sowie einem vertieften medizinischen Hintergrundwissen ergänzt (MFG).*

*Sie erwerben Fähigkeiten, die eigene Arbeit an aktuellen Qualitätsmaßstäben auszurichten, zu überprüfen und sich den hohen Anforderungen an die Eigenverantwortlichkeit dieses Berufsbildes und des Gesundheitssektors und damit der Gesamtgesellschaft zu stellen.“*

Für die Masterstudiengänge heißt es in den Antragsunterlagen

*„Wissenschaftliche Befähigung: die Absolvent:innen sind in der Lage, komplexe Problemstellungen im medizinischen Kontext ihres Faches selbständig und mithilfe fortgeschrittener wissenschaftlicher Methoden zu analysieren und Lösungen basierend auf dem neuesten Stand von Wissenschaft und Medizin zu entwickeln. Sie können anhand der Methoden der wissenschaftlichen guten Praxis einen Beitrag zur Lösung fachspezifischer und fachübergreifender Probleme beitragen. Aus Vorlesungen, Seminaren, Übungen und Anwendung in der Praxis erworbene Kenntnis von vertiefenden Theorien und Methoden der Wissenschaft und Medizin sowie zugehöriger Disziplinen können reflektiert, kritisch angewendet und weiterentwickelt werden. Im Rahmen der Abschlussarbeit mit Kolloquium haben die Absolvent:innen gezeigt, dass sie eine selbst entworfene Forschungsfrage unter Anwendung der Grundsätze wissenschaftlichen Arbeitens eigenständig in einem vorgegebenen Zeitrahmen ausarbeiten und vorstellen können. Die Absolventen sind in*

*der Lage, die Abstraktions- und Reflektionsfähigkeiten zu nutzen, um Forschungslücken zu erkennen und eigene wissenschaftliche Forschung anzustrengen.*

*Persönlichkeitsentwicklung: Die Masterstudiengänge in diesem Cluster zielen auf eine umfassende Persönlichkeitsentwicklung und -profilierung in allen Kompetenzbereichen fachlicher, methodischer, personaler und sozialer Aspekte.*

*Die Masterstudiengänge HCM und PIT befähigen die Teilnehmenden ihr praktisches Handeln kritisch zu hinterfragen und ihre Tätigkeit in der Praxis durch das Recherchieren und Ausschöpfen von Informationsquellen kontinuierlich dem aktuellen Wissensstand anzupassen. Sie haben individuelle Schwerpunkte gesetzt und konkrete Vorstellungen entwickelt, wie sie sich beruflich weiterentwickeln können. Sie sind befähigt zu eigenmotivierter, beständiger und lebenslanger Weiterbildung.*

*Darüber hinaus wird durch verschiedene Lehrveranstaltungsformen der Erwerb von Sozialkompetenzen unterstützt, die das Verständnis für unterschiedliche Sichtweisen fördern sowie Kommunikationsfähigkeiten der Studierenden stärken.*

*Zivilgesellschaftliche, politische, kulturelle Rolle der Absolvent:innen*

*Die Absolvent:innen sind in der Lage, an der inter- und intraprofessionellen Kooperation und Vernetzung von Interessengruppen aktiv mitzuwirken und sich mit allen Interessengruppen angemessen und sensibel auseinanderzusetzen. Durch das Studienangebot werden Fertigkeiten im jeweiligen Berufsfeld erweitert und vertieft (PIT) und/oder mit theoretisch-wissenschaftlichen Kenntnissen, gesundheitswissenschaftlichen, ökonomischen, organisatorischen, sowie einem vertieften medizinischen Hintergrundwissen ergänzt (HCM).*

*Vorhandenes und im Studium zusätzlich zu erwerbendes Wissen wird unter wissenschaftlichen Aspekten analysiert mit dem Ziel, bestehende Strukturen und Systeme im jeweiligen Berufsfeld aus der eigenen Fachdisziplin heraus methodisch fundiert zu untersuchen. Gleichzeitig werden die Studierenden befähigt zur Weiterentwicklung des eigenen Berufsbildes beizutragen und dieses zu repräsentieren. Sie erwerben Fähigkeiten, die eigene Arbeit an aktuellen Qualitätsmaßstäben auszurichten, zu überprüfen und sich den hohen Anforderungen an die Eigenverantwortlichkeit dieses Berufsbildes und des Gesundheitssektors und damit der Gesamtgesellschaft zu stellen.“*

Die Qualifikationsziele der Studiengänge werden auch in den Studienordnungen und Diploma Supplements aufgeführt.

## **b) Studiengangsspezifische Bewertung**

### **Studiengang 1: Parodontologie und Implantattherapie (M.Sc.)**

#### **Sachstand**

Die Qualifikationsziele des Studiengangs sind in den Antragsunterlagen beschrieben und auch in der Studienordnung (§ 2) aufgeführt:

*„Ziele des Studiums*

*(1) Der Masterstudiengang „Parodontologie und Implantattherapie“ eröffnet approbierten Zahnärzten mit einem Hochschulabschluss der Zahnheilkunde die Möglichkeit zu einer interdisziplinären Ausbildung auf dem Gebiet der Parodontologie und Implantattherapie. Aufbauend auf dem*

*parodontologischen Grundwissen werden Schritt für Schritt diagnostische und therapeutische Spezialkenntnisse erworben. Ziel ist es, Fertigkeiten und Kompetenzen zu vermitteln, die die Absolventen befähigen Zahnbetterkrankungen komplex und erfolgreich zu behandeln. Interdisziplinäre Lernangebote vermitteln die Fähigkeiten zur evidenzbasierten, biologisch fundierten Entscheidungsfindung. Der Masterstudiengang hat als Ziel die Befähigung, eine qualifizierte Beschäftigung in diesem Bereich aufzunehmen sowie die Befähigung zum zivilgesellschaftlichen Engagement auch in der Zusammenarbeit mit (und der Weiterbildung von) ehrenamtlich Tätigen.*

*(2) Der Masterstudiengang und die ihn abschließende Masterarbeit sind in besonderem Maße praxisorientiert und sollen die Integration von universitärer Lehre/Forschung mit Anliegen der Praxis spürbar vorantreiben.“*

Ansonsten siehe oben.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Nach Einschätzung der Gutachter\*innen sind die Qualifikationsziele und angestrebten Lernergebnisse im Selbstbericht und der SO klar und nachvollziehbar beschrieben. Die angestrebten Lernergebnisse nehmen Bezug auf die Bereiche wissenschaftliche Befähigung, Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und Persönlichkeitsentwicklung. Die Dimension Persönlichkeitsbildung umfasst dabei auch die künftige zivilgesellschaftliche, politische und kulturelle Rolle der Absolvent\*innen (z.B. in der Zusammenarbeit mit ehrenamtlich Tätigen, s.o.). Zur wissenschaftlichen Befähigung trägt die Vermittlung von diagnostischem und therapeutischen Spezialkenntnissen bei. Dadurch sollen die Absolvent\*innen befähigt werden, Zahnbetterkrankungen komplex und erfolgreich zu behandeln.

Die fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen umfassen die Aspekte Wissen und Verstehen, Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen, Kommunikation und Kooperation sowie wissenschaftliches Selbstverständnis / Professionalität und sind nach Einschätzung der Gutachter\*innen stimmig im Hinblick auf das vermittelte Abschlussniveau.

Neben der Studienordnung und dem Diploma Supplement werden auch auf der Webseite die Qualifikationsziele des Studiengangs kurz dargestellt (<https://www.di-uni.de/studium-weiterbildung/gesundheitswesen/parodontologie>). Die Darstellungen sind dabei konsistent.

Die Gutachter\*innen hatten während der Begehung Gelegenheit, sich vom angemessenen Niveau der Abschlussarbeiten zu überzeugen.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

## **Studiengang 2: Health Care Management (MBA)**

### **Sachstand**

Die Qualifikationsziele des Studiengangs sind in den Antragsunterlagen beschrieben und auch in der Studienordnung (§ 2) aufgeführt:

*„(1) Der Master-Studiengang Health Care Management eröffnet Studenten mit einem ersten berufsqualifizierenden Hoch- bzw. Fachhochschulabschluss, vornehmlich aus den Bereichen*

*Medizin oder Wirtschafts- oder Ingenieurwissenschaft, die Möglichkeit zu einer interdisziplinären Ausbildung auf dem Gebiet des Health Care Managements. Im Zentrum der Aus- und Weiterbildung stehen die wissenschaftlichen Grundlagen der Steuerung und der Finanzierung des Gesundheitssystems sowie des Qualitäts- und Strategischen Managements im Gesundheitsbereich mit engem Bezug zur Praxis.*

*Vor diesem Hintergrund besteht ein wesentliches Ziel des Studiengangs darin, den Studierenden fundierte Kenntnisse zu Gestaltungsmöglichkeiten von Gesundheitssystemen im Allgemeinen, Strukturen und Prozessen des deutschen Gesundheitssystems einschließlich gesetzlicher Regelungen im Besonderen und den Rahmenbedingungen für den Aufbau und das Betreiben von Gesundheitseinrichtungen zu vermitteln. Dabei wird neben dem Erlernen von volkswirtschaftlichen Grundlagen besonderer Wert gelegt auf die methodenbasierte und zu-gleich praxisnahe Vermittlung aktiv anwendbarer betriebswirtschaftlicher Kenntnisse unter anderem in den Bereichen Management, Investition und Finanzierung, Kostenrechnung und Controlling unter Berücksichtigung der Besonderheiten von Gesundheitseinrichtungen.*

*(2) Der Studiengang ist in besonderem Maße anwendungsorientiert. Insbesondere wendet er sich an Personen, die sich in ihrer Berufspraxis und im Rahmen der Weiterbildung ein der Studien- und Prüfungsordnung entsprechendes Wissen angeeignet haben. In der Regel werden die Masterarbeiten der angestrebten Integration von universitärer Lehre und Forschung sowie Praxisrelevanz gerecht.“*

Ansonsten siehe oben.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Nach Einschätzung der Gutachter\*innen sind die Qualifikationsziele und angestrebten Lernergebnisse im Selbstbericht und der SO im Wesentlichen klar und nachvollziehbar beschrieben. Die angestrebten Lernergebnisse nehmen Bezug auf die Bereiche wissenschaftliche Befähigung, Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und Persönlichkeitsentwicklung. Die Dimension Persönlichkeitsbildung umfasst dabei auch die künftige zivilgesellschaftliche, politische und kulturelle Rolle der Absolvent\*innen. So soll das zivilgesellschaftliche Engagement der Studierenden gefördert werden, *„indem durch die Verknüpfungen verschiedenster Aspekte des Gesundheitssektors bessere Entscheidungen und Empfehlungen zur Entwicklung des Sektors selbst getroffen werden können“ (Selbstbericht, S. 47)*. Zur wissenschaftlichen Befähigung trägt die Vermittlung von *„wissenschaftlichen Grundlagen der Steuerung und der Finanzierung des Gesundheitssystems sowie des Qualitäts- und Strategischen Managements im Gesundheitsbereich mit engem Bezug zur Praxis“ bei (s.o.)*. Dadurch sollen die Absolvent\*innen befähigt werden, *„die die notwendigen Prozesse im Gesundheitswesen in den nächsten Jahren mitzugestalten und positiv zu verändern“ (Selbstbericht, S. 47)*.

Die fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen umfassen die Aspekte Wissen und Verstehen, Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen, Kommunikation und Kooperation sowie wissenschaftliches Selbstverständnis / Professionalität und sind nach Einschätzung der Gutachter\*innen grundsätzlich stimmig im Hinblick auf das vermittelte Abschlussniveau. Allerdings empfehlen die Gutachter\*innen, das angestrebte Berufsfeld genauer zu benennen.

Neben der Studienordnung und dem Diploma Supplement werden auch auf der Webseite die Qualifikationsziele des Studiengangs kurz dargestellt (<https://www.di-uni.de/studium-weiterbildung/medizin/health-care-management>). Die Darstellungen sind dabei konsistent.

Die Gutachter\*innen hatten während der Begehung Gelegenheit, sich vom angemessenen Niveau der Abschlussarbeiten zu überzeugen.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachter\*innengremium gibt die folgende Empfehlung:

Es wird empfohlen, das angestrebte Berufsfeld genauer zu benennen.

### **Studiengang 3: Management für Gesundheitsfachberufe (B.A.)**

#### **Sachstand**

Die Qualifikationsziele des Studiengangs sind in den Antragsunterlagen beschrieben und auch in der Studienordnung (§ 2) aufgeführt:

*„(1) Das Studium Management für Gesundheitsfachberufe soll die Handlungskompetenzen für eine Tätigkeit im Gesundheitswesen vermitteln. Es soll den Studierenden befähigen, die gewonnenen Erkenntnisse differenziert einzusetzen. Dazu verbindet es die persönlichen Kompetenzen der Studienteilnehmer bezüglich beruflicher Leistungsfähigkeit und wirtschaftlichen Handelns. Die Wissensvermittlung geschieht vor dem Hintergrund einer zunehmenden Ökonomisierung und dem sich verschärfenden Wettbewerb im Gesundheitswesen. Der DIU ist dabei die fachübergreifende Vermittlung von Kenntnissen besonders wichtig. Während des Bachelorstudiums erlangt der Studierende Kenntnisse auf dem Gebiet der Betriebswirtschaft, der verschiedenen Versorgungsmodelle und des Patientenmanagements, welche die Arbeitsabläufe in den verschiedenen Einrichtungen des Gesundheitswesens erklären. Außerdem werden Kenntnisse zur Propädeutik sowie zu Gesundheitsökonomie und -marketing vermittelt. Die Studierenden eignen sich weiterhin Wissen zur Evidence Based Medicine und zur Methodik des Lernens und Lehrens an.*

*Der Bachelorstudiengang hat als Ziel die Befähigung, eine qualifizierte Beschäftigung in diesem Bereich aufzunehmen sowie die Befähigung zum zivilgesellschaftlichen Engagement auch in der Zusammenarbeit mit (und der Weiterbildung von) ehrenamtlich Tätigen.*

*(2) Der Bachelorstudiengang und die ihn abschließende Bachelorarbeit sind in besonderem Maße praxisorientiert und sollen die Integration von universitärer Lehre/Forschung mit Anliegen der Praxis spürbar vorantreiben.“*

Ansonsten siehe oben.

#### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Nach Einschätzung der Gutachter\*innen sind die Qualifikationsziele und angestrebten Lernergebnisse im Selbstbericht und der SO im klar und nachvollziehbar beschrieben. Die angestrebten Lernergebnisse nehmen Bezug auf die Bereiche wissenschaftliche Befähigung, Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und Persönlichkeitsentwicklung. Die Dimension Persönlichkeitsbildung umfasst dabei auch die künftige zivilgesellschaftliche, politische und kulturelle Rolle der Absolvent\*innen. So sollen die Absolvent\*innen in die Lage versetzt werden „an der inter- und

*intraprofessionellen Kooperation und Vernetzung von Interessengruppen aktiv mitzuwirken und sich mit allen Interessengruppen angemessen und sensibel auseinandersetzen“ (s.o.).*

Zur wissenschaftlichen Befähigung trägt die Vermittlung von Grundlagen der Gesundheitsökonomie bei. Dadurch sollen die Absolvent\*innen befähigt werden, im Case Management, im Qualitätsmanagement, im Controlling im Gesundheitssektor tätig zu werden.

Die fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen umfassen die Aspekte Wissen und Verstehen, Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen, Kommunikation und Kooperation sowie wissenschaftliches Selbstverständnis / Professionalität und sind nach Einschätzung der Gutachter\*innen stimmig im Hinblick auf das vermittelte Abschlussniveau.

Neben der Studienordnung und dem Diploma Supplement werden auch auf der Webseite die Qualifikationsziele des Studiengangs kurz dargestellt (<https://www.di-uni.de/studium-weiterbildung/gesundheitswesen/management-fuer-gesundheitsfachberufe>). Die Darstellungen sind dabei konsistent.

Die Gutachter\*innen hatten während der Begehung Gelegenheit, sich vom angemessenen Niveau der Abschlussarbeiten zu überzeugen.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

## **2.2.2 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO)**

### **2.2.2.1 Curriculum ([§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 MRVO](#))**

#### **a) Studiengangübergreifende Aspekte**

Den Antragsunterlagen zufolge ist die vorherrschende Veranstaltungsform in den Studiengängen die seminaristische Lehrveranstaltung in kleinen Studierendengruppen, in der das jeweilige Thema mit Bezug zur Praxis bzw. zur angestrebten Berufstätigkeit präsentiert wird, und die Studierenden zur Mitarbeit angeregt werden. Das Selbststudium der Studierenden wird durch zur Verfügung gestellte Materialien unterstützt. Darüber hinaus werden die Studierenden angeregt, sich durch entsprechendes Literaturstudium selbstständig neues Wissen und Können anzueignen. Die Anleitung und Motivation zur selbständigen Erarbeitung und Entwicklung von Konzepten zu bestimmten Themen ist ein wesentlicher Baustein der verschiedenen Lehrformen.

Aufgrund der kleinen Matrikel innerhalb aller Studiengänge sind curriculare Wahlmöglichkeiten nur bedingt realisierbar. Um den Studierenden eine Selbstgestaltung des Studiums im weitesten Sinne zu ermöglichen, sind sie frei in der Wahl ihrer Themen in Seminararbeiten und bei der Abschlussarbeit, sofern die Themen dem jeweiligen inhaltlichen Fokus des Moduls und den vorgesehenen Kompetenzziele entsprechen.

#### **b) Studiengangsspezifische Bewertung**

## **Studiengang 1: Parodontologie und Implantattherapie (M.Sc.)**

### **Sachstand**

Der weiterbildende, berufsbegleitende und anwendungsorientierte Masterstudiengang hat einen Umfang von 120 ECTS-Punkten bei einer Regelstudienzeit von 5 Semestern. Der Studiengang richtet sich speziell an Zahnmediziner\*innen mit einem abgeschlossenen Studium und einer mindestens zweijährigen einschlägigen beruflichen Tätigkeit.

Im ersten Studienjahr werden die Module „Grundlagen“ (1. Semester; 9 ECTS-Punkte) und „Basiswissen und Konzepte“ (1. Sem.; 12 ECTS) und „Pathologie und Therapie I“ (2. Sem.; 14 ECTS) belegt. Danach werden im zweiten Studienjahr die Module „Pathologie und Therapie II“ (3. Sem.; 12 ECTS), „Implantattherapie und Restauration“ (4. Sem.; 13 ECTS) und „Parodontologie im Fächerkontext“ (4. Sem.; 6 ECTS) durchgeführt. Eine Besonderheit des Studiengangs ist das Modul „Projektarbeit-Projektkolloquium“, in dem die Studierenden Fachfälle aus ihrem Berufsalltag bearbeiten und dabei auf die Kompetenzen der anderen Module zurückgreifen, so dass die Bearbeitung im Laufe des Studiums an Komplexität gewinnt. Damit begründet sich nach Angaben der Hochschule der Zuschnitt des Moduls, das sich vom ersten bis zum vierten Semester erstreckt und laut Studienverlaufsplan die höchste Workload im 2. und 3. Semester aufweist (siehe Anlagenband Aufteilung der ECTS auf die Semester 1,5/8,5/10,5/0,5 ECTS). Diese enge Verbindung mit dem Berufsalltag der Studierenden zeigt sich der Hochschule zufolge auch in der Masterarbeit (5. Sem.; 30 ECTS-Punkte), in der die Studierenden ein fachspezifisches Thema bearbeiten und dabei auf Fachfälle aus ihrem Berufsalltag zurückgreifen.

Der Unterricht findet den Gesprächen zufolge in Präsenzblöcken im Zeitraum Freitag bis ggf. Sonntag statt und schließt praktische Übungen in den Praxen/Kliniken der Lehrenden ein. In den Antragsunterlagen werden die speziell in diesem Studiengang eingesetzten Lehr-/Lernformen Hospitation, Demonstrationen, Phantomtraining, Klinische Tätigkeit am Patienten und Problemorientiertes Lernen erläutert.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Nach Einschätzung der Gutachter\*innen ist das Curriculum unter Berücksichtigung der festgelegten Eingangsqualifikation (abgeschlossenes Studium der Zahnmedizin und zweijährige einschlägige Berufstätigkeit) und der formulierten Qualifikationsziele stimmig aufgebaut. Studiengangsbezeichnung, Abschlussgrad und -bezeichnung passen zum vorgelegten Studiengangskonzept. Das anwendungsorientierte Profil des Studiengangs kann bestätigt werden. Die Lehrformen sind vielfältig, an das Studienformat angepasst und besonders geeignet, die Qualifikationsziele zu erreichen. Insbesondere die Praxisanteile und das Modul „Projektarbeit – Praxiscolloquium“ bezieht die Studierenden aktiv in die Gestaltung des Lehr/Lernprozesses ein und eröffnet Freiräume für eine eigene Schwerpunktsetzung. Der Zuschnitt des Moduls erscheint vor diesem Hintergrund gerechtfertigt, auch wenn die ECTS-Verteilung des Moduls auch eine Vermittlung nur im 2./3. Semester denkbar erscheint.

Die Konzeption ist speziell auf die Zielgruppe des Studiengangs ausgerichtet, baut auf den beruflichen Erfahrungen und eine parallele einschlägige Berufstätigkeit auf. In den ersten beiden Jahren kommt der Blockunterricht und die ECTS-Verteilung einer parallelen Berufstätigkeit entgegen. Zur Studierbarkeit des letzten Semesters, in der die Masterarbeit im Umfang von 30 ECTS-Leistungspunkten angefertigt wird, siehe allerdings Abschnitt 2.2.2.6 (Studierbarkeit). Die

Anwendungs- /Praxisorientierung wird sowohl in den Inhalten als auch in den Lehrformen (Praxisanteilen) deutlich. Insgesamt handelt es sich um ein gelungenes Studiengangskonzept.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

## **Studiengang 2: Health Care Management (MBA)**

### **Sachstand**

Der weiterbildende Masterstudiengang hat einen Umfang von 60 ECTS-Punkten und wird mit einer Regelstudienzeit von vier Semestern berufsbegleitend in Teilzeit angeboten. Pro Semester werden regelmäßig 15 ECTS-Punkte erbracht. Dabei findet der Präsenzunterricht in Blöcken statt (siehe Studierbarkeit).

Der Masterstudiengang ist anwendungsorientiert und wurde ursprünglich von den Fakultäten für Medizin und Wirtschaftswissenschaften der TU Dresden entwickelt. Nach Angaben der Hochschule sollen einerseits im medizinischen Bereich Tätige für betriebswirtschaftliche Aspekte sensibilisiert werden, andererseits soll Betriebswirtschaftlern die Perspektive der Medizin und des Gesundheitswesens nahe gebracht werden.

Im ersten Studienjahr sind die Module „Finanzierung und Organisation von Gesundheitsleistungen“ (1. Semester; 5 ECTS), „Strategisches Management“ (1. Sem.; 10 ECTS), „Krankenhausmanagement und Versorgungsmodelle“ sowie „Qualitätsmanagement und Rechtliche Grundlagen“ (2. Sem.; 10 ECTS) zu belegen.

Anschließend sind im dritten Semester die Module „Evaluierung im Gesundheitssystem“ (5 ECTS) und „Prozess- und Informationsmanagement“ (10 ECTS) zu absolvieren. Im vierten Semester ist die Masterthesis (15 ECTS) anzufertigen.

Die Lehre findet überwiegend in Form von Vorlesungen und Seminaren statt, ergänzt durch Fallbeispiele, Übungen, Gruppenarbeiten, Diskussionen und die Teilnahme an Expertengesprächen (siehe Modulbeschreibungen).

Ansonsten siehe oben.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Nach Einschätzung der Gutachter\*innen ist das Curriculum unter Berücksichtigung der festgelegten Eingangsqualifikation (Studium und Berufstätigkeit in den Bereichen Medizin/Gesundheit oder Betriebswirtschaft) und der formulierten Qualifikationsziele grundsätzlich stimmig aufgebaut. Studiengangsbezeichnung, Abschlussgrad und -bezeichnung passen zum vorgelegten Studiengangskonzept. Das anwendungsorientierte Profil des Studiengangs kann bestätigt werden. Vorlesungen und Seminare werden sinnvoll durch Fallbeispiele oder Gruppenarbeiten und -diskussionen ergänzt. Hier kann auch auf die unterschiedlichen beruflichen Erfahrungen der Studierenden eingegangen werden und die Studierenden können aktiv in die Gestaltung des Lehr/Lernprozesses einbezogen werden und ansatzweise auch eigene Schwerpunkte setzen (Wahlmodule werden allerdings nicht angeboten).

Nachdem die Gutachter\*innengruppe das Studiengangskonzept aber dahingehend kritisierte, dass eine stringente didaktische Konzeption vorgelegt werden müsse, aus der hervorgeht, welche Kompetenzen durch welche Lehrmethoden vermittelt werden, wurden von der Hochschule Ergänzungen am Selbstbericht bzw. in den Anlagen vorgenommen. Dadurch wurde das Erreichen der in den Modulbeschreibungen definierten Kompetenzen plausibler.

Ein schwieriges Themenfeld ist auch die Vermittlung von Schlüsselkompetenzen. Hier wurde insbesondere die Frage wie „Führungskompetenzen für das mittlere bzw. höhere Management“ erreicht werden, kritisch diskutiert. Hier wird die Hochschule angeregt, spezifisch für die Vermittlung sogenannter Schlüsselqualifikationen, sich ein Konzept zu überlegen, aus dem hervorgeht, was die einzelnen Module dazu jeweils beitragen können.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

## **Studiengang 3: Management für Gesundheitsfachberufe (B.A.)**

### **Sachstand**

Der anwendungsorientierte Bachelorstudiengang hat einen Umfang von 180 ECTS-Punkten bei einer Regelstudienzeit von 6 Semestern. Er ist den Unterlagen der Hochschule zufolge als Vollzeitstudiengang beantragt (wird aber gelegentlich auch noch als berufsbegleitend in den Unterlagen bezeichnet und wurde in der Vergangenheit auch so angeboten) und richtet sich den Gesprächen zufolge auch derzeit an Berufstätige aus den Gesundheitsfachberufen (Gesundheitspfleger\*innen, medizinisch-technische Assistent\*innen, Physiotherapeut\*innen, Hebammen bzw. Entbindungspfleger und Rettungsassistent\*innen).

Im ersten Studienjahr sind die Module „Einführung in das wissenschaftliche Arbeiten“ (1. Semester; 12 ECTS), „Persönliche Handlungskompetenzen“ (1. Sem.; 12 ECTS), „Ethische und rechtliche Grundlagen“ (1/2. Sem.; 10 ECTS), „Wirtschaftswissenschaften“ (2. Sem.; 18 ECTS) und „Lehren und Lernen“ (2. Sem.; 10 ECTS) zu belegen.

Das zweite Studienjahr bilden die Module „Personalmanagement und -führung“ (3. Sem.; 12 ECTS), „Innovations- und Projektmanagement“ (3. Sem.; 12 ECTS), „Gesundheitsmarketing“ (3./4. Sem.; 10 ECTS), „Versorgungsmodelle“ (4. Sem.; 10 ECTS) sowie „Gesundheitsökonomie und -politik“ (4. Sem.; 13 ECTS).

Im dritten Studienjahr belegen die Studierenden die Module „Qualitäts- und Patientenmanagement“ (5. Sem.; 14 ECTS), „Evidence Based Medicine“ (5. Sem.; 15 ECTS), „Praxismodul / Angewandte Inhalte der Ausbildung“ (5./6. Sem.; 15 ECTS) sowie „Bachelorvorbereitung“ (6. Sem.; 5 ECTS) und schließen das Studium mit der Bachelorarbeit (12 ECTS) ab.

Als Lehrveranstaltung kommen zusätzlich zu den o.g. Lehrformen auch Workshops zum Einsatz. In interaktiven Workshops werden die Studierenden dazu animiert, Lösungen und Konzepte gemeinsam zu erarbeiten und lernen Methoden und Tools kennen, die auch im eigenen Arbeitsumfeld zielführend eingesetzt werden können.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Nach Einschätzung der Gutachter\*innen ist das Curriculum unter Berücksichtigung der festgelegten Eingangsqualifikation (Gesundheits- und Krankenpfleger\*innen, Hebammen/Entbindungspfleger, Physiotherapeut\*innen, Rettungsassistent\*innen, medizinisch-technische Assistent\*innen) und der formulierten Qualifikationsziele grundsätzlich stimmig zusammengesetzt. Studiengangsbezeichnung, Abschlussgrad und -bezeichnung passen zum vorgelegten Studiengangskonzept. Das anwendungsorientierte Profil des Studiengangs kann bestätigt werden. Vorlesungen und Seminare werden sinnvoll durch interaktive Workshops ergänzt. Hier können die Studierenden aktiv in die Gestaltung des Lehr/Lernprozesses einbezogen werden und ansatzweise auch eigene Schwerpunkte setzen (Wahlmodule werden allerdings nicht angeboten).

Auch hier wurde das Studiengangskonzept durch die Gutachter\*innengruppe dahingehend kritisiert, dass eine stringente didaktische Konzeption vorgelegt werden müsse, aus der hervorgeht, welche Kompetenzen durch welche Lehrmethoden vermittelt werden. Entsprechend wurden von der Hochschule Ergänzungen am Selbstbericht bzw. in den Anlagen vorgenommen. Dadurch wurde das Erreichen der in den Modulbeschreibungen definierten Kompetenzen plausibler.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

#### **2.2.2.2 Mobilität ([§ 12 Abs. 1 Satz 4 MRVO](#))**

##### **a) Studiengangsübergreifende Aspekte**

##### **Sachstand (alle Studiengänge)**

Mobilitätsfenster wurden in den Studiengängen nicht explizit ausgewiesen. Die Hochschule hat aber in den Antragsunterlagen die Unterstützung der Studierenden dargestellt. Studierenden ist es durch eine Anbindung an das ERASMUS-Programm der TU Dresden möglich, Auslandssemester während des Studiums zu absolvieren. Gleichzeitig können im Rahmen der gesetzlichen Regelungen Auslandspraktika durchgeführt werden. Den Studierenden stehen Beratungsangebote und Kompetenz durch das nichtwissenschaftliche Personal zur Verfügung, um das Studium individuell durch Weiterbildungsangebote, wie Summer Schools o.ä. zu ergänzen. Zur Beratung bezüglich der Finanzierungsmöglichkeiten steht der Leiter der Studienorganisation zur Verfügung. Für die beiden berufsbegleitenden Masterstudiengänge muss ergänzt werden, dass die Bereitschaft dieser Studierendenklientel ins Ausland zu gehen, relativ gering ist, weil die Vereinbarkeit einer beruflichen Tätigkeit mit einem Teilzeitauslandsstudium kaum gegeben ist.

##### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf (alle Studiengänge)**

Die Hochschule bietet nach Einschätzung der Gutachtergruppe Rahmenbedingungen für eine studentische Mobilität ohne Verlängerung der Studienzeiten. Es gibt entsprechende Beratungs- und Unterstützungsangebote. Ansonsten erscheint der curriculare Aufbau der Studiengänge mit Modulen, die (abgesehen von einem Modul im Studiengang PIT) in maximal zwei Semestern abgeschlossen werden können, einem Aufenthalt an anderen Hochschulen nicht

entgegenzustehen. Für den Studiengang PIT wird empfohlen, Studierenden, die einen Aufenthalt an einer anderen Hochschule planen, einen Abschluss des Moduls „Projektarbeit Projektkolloquium“ auch in zwei oder drei Semestern zu ermöglichen.

Die Anrechnungs- und Anerkennungsregelungen entsprechen den Vorgaben (siehe Prüfbericht).

### **Entscheidungsvorschlag (alle Studiengänge)**

Das Kriterium ist erfüllt

Das Gutachtergremium gibt die folgende Empfehlung

- Für den Studiengang PIT wird empfohlen, Studierenden, die einen Aufenthalt an einer anderen Hochschule planen, einen Abschluss des Moduls „Projektarbeit Projektkolloquium“ auch in zwei oder drei Semestern zu ermöglichen.

### **2.2.2.3 Personelle Ausstattung ([§ 12 Abs. 2 MRVO](#))**

#### **a) Studiengangsübergreifende Aspekte**

Die Hochschule verfügt den Antragsunterlagen zufolge über keine eigenen festangestellten Dozierenden und stellt die Lehrenden von anderen Hochschulen, Forschungseinrichtungen und aus der Praxis bzw. Wirtschaft für die angebotenen Studiengänge zusammen.

Die Auswahl der Lehrenden erfolgt den Antragsunterlagen zufolge durch die wissenschaftliche Leitung des jeweiligen Studiengangs auf der Basis der Kompetenz, theoretisches und praktisches Wissen angemessen zu vermitteln. In den Studiengänge lehren neben professoralen Lehrenden auch erfahrene Praktiker\*innen.

Dabei müssen alle professoralen Lehrenden die formalen Kriterien gem. Sächsischen Hochschulfreiheitsgesetz (gem. §58 SächsHSFG) erfüllen und die fachliche Eignung – nach Durchsicht vorgelegter Dokumente wie Lebenslauf, Lehrproben, Empfehlungen, Reputation im wissenschaftlichen medizinisch-fachlichen Rahmen, Publikationen, etc. – durch die Wissenschaftliche Leitung festgestellt sein. Erst nach Bestellung ist eine (honorar-) vertragliche Tätigkeit möglich. Die DIU behält sich im Bestellungsvertrag den Entzug der Bestellung im Fall (akademischer) Minderleistung vor.

Die Hochschule bietet Schulungen für Dozierende an, die auch insbesondere die effiziente, methodisch abwechslungsreiche Gestaltung von Lehrveranstaltungen sowie die Nutzung virtueller Lehrmethoden und Klassenzimmer beinhalten.

#### **b) Studiengangsspezifische Bewertung**

##### **Studiengang 1: Parodontologie und Implantattherapie (M.Sc.)**

#### **Sachstand**

Den Unterlagen der Hochschule zufolge (Anlagenband 2, S. 58) lehren im Studiengang 21 Professor\*innen (in 78 % der Präsenzstunden) sowie 13 Praxisdozent\*innen und wissenschaftlich Mitarbeitende (in 22 % der Präsenzstunden). Die Lebensläufe der Lehrenden wurden vorgelegt.

Ansonsten siehe oben.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Nach Einschätzung der Gutachter\*innen zeichnet sich der Studiengang durch für das Lehrgebiet besonders qualifizierte und ausgewiesene Spezialisten aus. Es besteht keinerlei Zweifel, dass die personelle Ausstattung in qualitativer und quantitativer Hinsicht geeignet ist, das Studiengangskonzept umzusetzen.

Die Hochschule bietet geeignete Weiterbildungsmöglichkeiten. Bei der Auswahl der Lehrenden sind allerdings die Bemerkungen zu beachten, die unter § 19 angeführt wurden.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

## **Studiengang 2: Health Care Management (MBA)**

### **Sachstand**

Den Unterlagen der Hochschule zufolge (Liste der Lehrenden, S. 47 Anlage 4) lehren im Studiengang insgesamt 17 Professor\*innen (in 60 %) der Präsenzstunden und 16 Praxisdozent\*innen/wissenschaftlich Mitarbeitende (in 40 % der Präsenzstunden). Es wurden die Lebensläufe der Lehrenden vorgelegt.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Nach Einschätzung der Gutachter\*innen ist die personelle Ausstattung in qualitativer und quantitativer Hinsicht geeignet, das Studiengangskonzept umzusetzen.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

## **Studiengang 3: Management für Gesundheitsfachberufe (B.A.)**

### **Sachstand**

Den Antragsunterlagen zufolge lehren im Studiengang insgesamt 7 Professoren (in 28 % der Präsenzstunden) und 31 wissenschaftlich Mitarbeitende/Praxisdozent\*innen (in 72% der Präsenzstunden) (siehe Tabelle der Lehrenden, Selbstbericht Anlage 5, S. 56).

Ansonsten siehe oben.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Die Gutachter\*innen halten die personelle Ausstattung grundsätzlich für geeignet, das Studiengangskonzept umzusetzen, raten aber dazu, den professoralen Anteil an der Lehre möglichst weiter zu erhöhen. Auch wenn bei einem weiterbildenden und anwendungsorientierten Studiengang ein hoher Anteil von Praxisdozent\*innen zu begrüßen ist, erscheint ein Anteil von 78 % doch recht hoch zu sein.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachter\*innengremium gibt die folgende Empfehlung:

Es wird empfohlen, den professoralen Anteil an der Lehre möglichst weiter zu erhöhen.

#### **2.2.2.4 Ressourcenausstattung ([§ 12 Abs. 3 MRVO](#))**

##### **a) Studiengangübergreifende Aspekte**

Die Hochschule hat in den Antragsunterlagen die räumliche und sächliche Ausstattung der Studiengänge beschrieben. Die Hochschule verfügt über moderne behindertengerechte Räumlichkeiten, die auch für Onlineelemente in der Lehre ausgerüstet sind.

Für alle Studiengänge wird eine Studiengebühr erhoben.

Die befragten Studierenden und Absolvent\*innen bestätigten die gute Ausstattung der Studiengänge.

##### **b) Studiengangsspezifische Bewertung**

###### **Studiengang 1: Parodontologie und Implantattherapie (M.Sc.)**

###### **Sachstand**

Der Studiengang wird am Hochschulstandort Dresden durchgeführt. Für praktische Lehreinheiten stehen auch die Praxen und Kliniken der Dozierenden zur Verfügung.

Ansonsten siehe oben.

###### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Die Gutachtergruppe hat keinerlei Zweifel, dass die sächliche und räumliche Ausstattung am Hochschulstandort Dresden und an den einzelnen Praxen und Kliniken der beteiligten Lehrenden geeignet ist, das Studiengangskonzept umzusetzen. Die befragten Studierenden und Absolvent\*innen bestätigten die gute Ausstattung des Studiengangs.

###### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

###### **Studiengang 2: Health Care Management (MBA)**

###### **Sachstand**

Siehe oben.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Die Gutachtergruppe hat keinen Zweifel, dass die sächliche und räumliche Ausstattung an den Standorten geeignet ist, das Studiengangskonzept umzusetzen.

Die befragten Studierenden und Absolvent\*innen bestätigten die gute Ausstattung des Studiengangs.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

## **Studiengang 3: Management für Gesundheitsfachberufe (B.A.)**

### **Sachstand**

Siehe oben.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Die Gutachtergruppe hat keinen Zweifel, dass die sächliche und räumliche Ausstattung an den Standorten geeignet ist, das Studiengangskonzept umzusetzen.

Die befragten Studierenden und Absolvent\*innen bestätigten die gute Ausstattung des Studiengangs.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

## **2.2.2.5 Prüfungssystem ([§ 12 Abs. 4 MRVO](#))**

### **Studiengangsübergreifende Aspekte**

Nach Angaben der Hochschule orientieren sich die Prüfungsarten an den Inhalten und Qualifikationszielen der Module. Prüfungsberechtigt sind ausschließlich Lehrpersonen, die mindestens einen Bachelorabschluss (für den Bachelorstudiengang) und einen Diplom- und/oder Masterabschluss für die Masterstudiengänge haben.

## **b) Studiengangsspezifische Bewertung**

### **Studiengang 1: Parodontologie und Implantattherapie (M.Sc.)**

#### **Sachstand**

Ausweislich der Modulübersichtstabelle werden alle Module mit einer Prüfung, überwiegend einer Klausur, abgeschlossen. Im Modul „Projektarbeit“ wird eine Fallpräsentation als Prüfungsleistung verlangt.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Nach Einschätzung der Gutachtergruppe sind die Prüfungen modulbezogen und geeignet, das Erreichen der angestrebten Qualifikationsziele zu überprüfen. Die Prüfungsform Fallpräsentation in Ergänzung zu den fachüblich durchgeführten Klausuren wird begrüßt.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

## **Studiengang 2: Health Care Management (MBA)**

### **Sachstand**

Laut Modulübersicht werden drei der Module mit je einer Klausur, zwei weitere Module mit einer Masterarbeit in Kombination mit einer Präsentation/Diskussion und ein Modul mit einer mündlichen Prüfung abgeschlossen.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Nach Einschätzung der Gutachter\*innen sind die Prüfungen im Studiengang modulbezogen und kompetenzorientiert. Der Einsatz unterschiedlicher Prüfungsformen ist geeignet, die Erreichung der Qualifikationsziele zu überprüfen.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

## **Studiengang 3: Management für Gesundheitsfachberufe (B.A.)**

### **Sachstand**

Laut Modulübersicht werden insgesamt fünf Klausuren, eine Seminararbeit, eine mündliche Prüfung, zwei Präsentationen sowie zwei Projektarbeiten, zwei Fallstudien und ein Praxisbericht jeweils in Kombination mit einer Präsentation als Prüfungen eingesetzt.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Nach Einschätzung der Gutachter\*innen sind die Prüfungen im Studiengang modulbezogen und kompetenzorientiert. Der Einsatz unterschiedlicher Prüfungsformen wird begrüßt. Der Mix unterschiedlicher Prüfungsformen ist gut geeignet, die Erreichung der Qualifikationsziele zu überprüfen.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

### 2.2.2.6 Studierbarkeit ([§ 12 Abs. 5 MRVO](#))

#### a) Studiengangsübergreifende Aspekte

Die Studiengänge Parodontologie und Implantattherapie (M.Sc.) und Health Care Management (MBA) richten sich an Personen, die bereits im Berufsleben stehen (berufsbegleitende Teilzeitstudiengänge), der Studiengang Management für Gesundheitsfachberufe ist als Vollzeitstudiengang ausgewiesen.

Gemeinsam ist allen Studiengängen eine sehr individuelle, persönliche Beratung und Betreuung durch das Studiengangsmanagement und die Lehrenden. Jeder Studiengang wird durch eine Studiengangsmanagerin und eine Studiengangskoordinatorin betreut. Den Gesprächen zufolge werden alle Termine für Blockunterricht und Prüfungen sehr frühzeitig bekanntgegeben und Überschneidungen von Lehrveranstaltungs- und Prüfungsterminen vermieden. Die Prüfungen finden in der Regel studienbegleitend jeweils am Ende eines Moduls statt, um die Studierbarkeit zu erleichtern. Individuelle Studienpläne können bei Bedarf erstellt werden und alle Studierenden berichteten von einer sehr guten Unterstützung und einem großen Engagement aller Beteiligten.

#### b) Studiengangsspezifische Bewertung

##### Studiengang 1: Parodontologie und Implantattherapie (M.Sc.)

##### Sachstand

Der Studiengang wird als berufsbegleitender Teilzeitstudiengang ausgewiesen, wobei in fünf Semestern 120 ECTS-Punkte vergeben werden.

In den ersten vier Semestern sind insgesamt 7 Module zu absolvieren. Alle diese Module haben einen Umfang von mehr als 5 ECTS und können bis auf eine Ausnahme, die didaktisch begründet wurde, innerhalb eines Semesters abgeschlossen werden. Dem Studienverlaufsplan werden in den ersten vier Semestern ca. 22,5 ECTS pro Semester vergeben, wobei ein ECTS-Punkt einer studentischen Arbeitsbelastung von 30 Stunden entspricht. Hinzu kommt im fünften Semester die Masterarbeit im Umfang von 30 ECTS-Punkten.

Die Präsenzzeiten finden monatlich freitags bis sonntags (im Umfang von ca. 30 Zeitstunden) statt. Nach Angaben der Hochschule ist es durch die flexible Arbeitszeit der Studierenden möglich, entsprechende Zeiten für den Selbststudienanteil und die praktischen Präsenzstunden aufzubringen.

Den übermittelten Erfolgszahlen zufolge schließen zwischen 70 und 90 % der Studierenden das Studium in der Regelstudienzeit ab.

Ansonsten siehe oben.

##### Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Nach Einschätzung der Gutachter\*innen bietet die Hochschule eine sehr intensive und individuelle Beratung und Betreuung der Studierenden, was Studierende und Absolvent\*innen bei den Gesprächen auch besonders hervorhoben. Geblockte Präsenzen an Freitagen und Wochenenden kommen der berufstätigen Studierendenschaft entgegen, genauso wie eine frühzeitige Bekanntgabe von Terminen. Die übermittelten Zahlen zu den Abschlussquoten und Studienzeiten

bestätigen durchaus die Studierbarkeit des Programms (70 bis 96 % der Studierenden haben innerhalb von RZ +1 abgeschlossen). Nichtsdestotrotz muss angemerkt werden, dass eine Masterarbeit im Umfang von 30 ECTS innerhalb eines Semesters berufsbegleitend eine außergewöhnliche Belastung darstellt. Gemildert wird dieser Umstand dadurch, dass die Abschlussarbeit inhaltlich deutlich verzahnt ist mit der beruflichen Tätigkeit. Die Erfahrungen zeigen auch, dass eine Verlängerung der Bearbeitungszeit der Abschlussarbeit insbesondere im berufsbegleitenden Studium hier eher zu höheren Abbrecherquoten führen würden. Es sollte aber erwogen werden, ob der momentane Umfang der Abschlussarbeit von 30 ECTS (z.B. auf 20 ECTS) reduziert werden könnte.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

## **Studiengang 2: Health Care Management (MBA)**

### **Sachstand**

Der Studiengang wird in Teilzeit durchgeführt. Pro Semester werden regelmäßig 15 ECTS-Punkte vergeben. Die Präsenzzeiten finden in den ersten drei Semestern einmal im Monat freitags und samstags sowie einmal pro Semester während einer Präsenzphase von neun Tagen am Stück (ausschließlich Sonntag) statt. Das vierte Semester ist der Konzeption und Erstellung der Masterthesis sowie entsprechenden Austauschen mit den Betreuenden und moderierten Besprechungen in der Gruppe (sogenanntes Mastermeeting) vorbehalten.

Das Studium wird in diesem Studiengang abweichend von anderen Studiengängen im November begonnen und endet auch erst im Oktober/November. Dadurch werden die Absolvent\*innen, die regulär abschließen, im System der Absolventenstatistik im 5. Semester erfasst, auch wenn sie durch den späteren Studienstart exakt 2 Jahre (= 4 Semester) studiert haben.

Der Absolventenstatistik (4.1) zufolge schließen die Studierenden in der Regel daher im 5. oder im 6. Semester ihr Studium ab.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Nach Einschätzung der Gutachter\*innen ist der Studiengang studierbar. Die Durchführung der Präsenzveranstaltungen als Blockunterricht und die erkennbar gute Beratung und Betreuung ermöglichen das berufsbegleitende Teilzeitstudium in Verbindung mit einer frühzeitigen Bekanntgabe der Lehrveranstaltungen und Prüfungen.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

### **Studiengang 3: Management für Gesundheitsfachberufe (B.A.)**

#### **Sachstand**

Im Studiengang sind in 6 Semestern 14 Module im Umfang von 5 - 18 ECTS (siehe Tabelle 3.6) zu absolvieren. Hinzu kommt im sechsten Semester die Bachelorarbeit mit 12 ECTS-Punkten. Pro Semester werden 28 bis 31 ECTS-Punkte erbracht.

Nach Angaben der Hochschule haben 42% der Studierenden, die vor dem 30.09.22 ihr Studium begonnen haben, innerhalb der Regelstudienzeit von sechs Semestern ihr Studium abgeschlossen, innerhalb einer Studienzeit von maximal acht Semestern haben 62,5 % der Studierenden abgeschlossen.

Ansonsten siehe oben.

#### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Die Gutachter\*innen halten den Studiengang als Vollzeitstudiengang in Regelstudienzeit für Studierbar. Nach Einschätzung der Gutachter\*innen sind die bisherigen Absolventenzahlen des Studiengangs auch dadurch zu erklären, dass der Studiengang in der Vergangenheit als berufsbegleitender Studiengang angeboten wurde. Mit der Reakkreditierung wird der Studiengang nun als Vollzeitstudiengang beantragt. Allerdings sind die Lehrveranstaltungen weiterhin geblockt geplant. Die Gutachter\*innen halten es für dringend erforderlich, dass Interessent\*innen und Studierenden kommuniziert wird, dass der Studiengang in Vollzeit zu studieren ist. Derzeit wird der Studiengang noch als berufsbegleitend beworben<sup>2</sup>.

Die sehr gute Beratung und Betreuung der Studierenden, die in den Gesprächen deutlich geworden ist, wird begrüßt.

#### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist nicht erfüllt.

Das Gutachter\*innengremium schlägt folgende Auflage vor:

- Es ist Interessent\*innen und Studierenden klar zu kommunizieren, dass der Studiengang in Vollzeit angeboten wird und nicht in Regelstudienzeit berufsbegleitend abgeschlossen werden kann.

Das Gutachter\*innengremium gibt folgende Empfehlungen:

- Es wird empfohlen, für berufstätige Studierende eine Teilzeioption mit einer angemessenen Verlängerung der Regelstudienzeit anzubieten.

---

<sup>2</sup> <https://www.di-uni.de/studium-weiterbildung/gesundheitswesen/management-fuer-gesundheitsfachberufe>

### **2.2.2.7 Besonderer Profilspruch ([§ 12 Abs. 6 MRVO](#))**

#### **a) Studiengangsübergreifende Aspekte**

Zur Akkreditierung wurden zwei weiterbildende Masterstudiengänge vorgelegt, die berufsbegleitend in Teilzeit durchgeführt werden.

Ausführliche Bewertungen der Akkreditierungsvorgaben finden sich in den jeweiligen Kapiteln und wurden immer unter dem Aspekt des besonderen Profilspruchs der Studiengänge getroffen.

#### **b) Studiengangsspezifische Bewertung**

##### **Studiengang 1: Parodontologie und Implantattherapie (M.Sc.)**

###### **Sachstand**

Der Studiengang ist als weiterbildender Masterstudiengang, der berufsbegleitend in Teilzeit durchgeführt wird, ausgewiesen. Siehe dazu auch unter 2.2.2.6. Studierbarkeit.

Zum anwendungsorientierten Profil siehe 2.2.1 Curriculum.

###### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Nach Einschätzung der Gutachter\*innen weist der Studiengang ein in sich geschlossenes Studiengangskonzept auf, das die besonderen Charakteristika eines berufsbegleitenden weiterbildenden Masterstudiengangs in Teilzeit angemessen darstellt. Das Studium ist zeitlich gestreckt, Präsenzen finden geblockt an Wochenenden statt, unterstützt von Online-Einheiten. Termine werden besonders frühzeitig kommuniziert.

Die Studierenden, die eine mindestens zweijährige einschlägige Berufstätigkeit nachweisen müssen, werden vor und während des Studiums individuell beraten und betreut. Die beruflichen Erfahrungen der Studierenden werden im Studium aufgegriffen.

###### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

##### **Studiengang 2: Health Care Management (MBA)**

###### **Sachstand**

Der Studiengang ist als weiterbildender Masterstudiengang, der berufsbegleitend in Teilzeit durchgeführt wird ausgewiesen. Siehe dazu auch unter 2.2.2.6. Studierbarkeit.

Zum anwendungsorientierten Profil siehe 2.2.1 Curriculum.

###### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Nach Einschätzung der Gutachter\*innen weist der Studiengang ein in sich geschlossenes Studiengangskonzept auf, das die besonderen Charakteristika eines berufsbegleitenden weiterbildenden Masterstudiengangs in Teilzeit angemessen darstellt. Das Studium ist zeitlich gestreckt,

Präsenzen finden geblockt vorwiegend an Wochenenden statt, unterstützt von Onlineeinheiten. Termine werden besonders frühzeitig kommuniziert.

Die Studierenden, die eine mindestens einjährige einschlägige Berufstätigkeit nachweisen müssen, werden vor und während des Studiums individuell beraten und betreut. Die beruflichen Erfahrungen der Studierenden werden im Studium aufgegriffen.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

### **Studiengang 3: Management für Gesundheitsfachberufe (B.A.)**

Das Kriterium ist nicht einschlägig. (In der Vergangenheit wurde der Studiengang allerdings als berufsbegleitender Studiengang ausgewiesen).

## **2.2.3 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO)**

### **2.2.3.1 Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ([§ 13 Abs. 1 MRVO](#))**

#### **a) Studiengangsübergreifende Aspekte**

Die Feinabstimmung der Inhalte der Lehreinheiten geschieht nach Angaben der Hochschule in enger Abstimmung mit dem Gesamtkonzept des Studiengangs und in Absprache mit der wissenschaftlichen Leitung und den anderen Dozierenden. Es werden regelmäßig studiengangsspezifische Dozierendentreffen zum internen Austausch und der Fortentwicklung der Lehrinhalte durchgeführt und bei der Konzeption der Lehrveranstaltungen und der Lehrmaterialien werden aktuelle Veröffentlichungen, laufende Forschungsprojekte und aktuelle berufspolitische Ereignisse berücksichtigt.

Regelmäßig (mindestens jährlich) findet ein fachlich-inhaltlicher Austausch zur Weiterentwicklung des Curriculums zwischen Dozierenden, Modulverantwortlichen, Wissenschaftlicher Leitung und ggf. den Fachvertretern des Kooperationspartners (DGP) statt.

Bei einem Teil der Dozierenden bestehen Mitgliedschaften in verschiedenen einschlägigen Fachgesellschaften, innerhalb derer ein Weiter- und Fortbildungsanspruch besteht. Außerdem bilden sich die Dozierenden regelmäßig auf Konferenzen und Fachtagungen weiter und unterhalten teilweise eigene Forschungsprojekte in den für die Studiengänge relevanten Fachgebieten.

Ergänzend zum Studienprogramm bietet die Hochschule zweimal im Jahr – unter Einbezug der Studierenden – Gespräche mit Fachleuten an, in denen Themen ergänzend zum Studieninhalt aus Wissenschaft und Praxis präsentiert und diskutiert werden. Inhaltliche Adäquanz wird auch durch die Verwendung aktueller Fachliteratur (Monografien und Peer-Reviewed Journals) in den Lehrveranstaltungen gewährleistet. Aus den ausgewählten Veröffentlichungen, die in den Kurz-CVs der Lehrenden dargestellt sind, wird zudem deutlich, dass ein Großteil der Lehrenden aktiv in die Forschung eingebunden ist.

In den Antragsunterlagen wurden die seit der Erstakkreditierung durchgeführten Anpassungen an den Studiengängen dargestellt.

## **.b) Studiengangsspezifische Bewertung**

### **Studiengang 1: Parodontologie und Implantattherapie (M.Sc.)**

#### **Sachstand**

Siehe oben.

#### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Die Gutachter\*innen hegen keinerlei Zweifel, dass die in dem Fachgebiet ausgewiesenen Lehrenden und die beschriebenen Prozesse der Abstimmung die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen des Studiengangs weiterhin sicherstellen.

#### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

### **Studiengang 2: Health Care Management (MBA)**

#### **Sachstand**

Siehe oben.

#### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Die Gutachter\*innen sehen die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen des Studiengangs durch die beschriebenen Maßnahmen und die Lehrenden als gesichert an.

#### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

### **Studiengang 3: Management für Gesundheitsfachberufe (B.A.)**

#### **Sachstand**

Siehe oben.

#### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Die Gutachter\*innen sehen die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen des Studiengangs durch die beschriebenen Maßnahmen und die Lehrenden als gesichert an.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

#### **2.2.3.2 Lehramt ([§ 13 Abs. 2 und 3 MRVO](#))**

Das Kriterium ist nicht einschlägig.

#### **2.2.4 Studienerfolg ([§ 14 MRVO](#))**

##### **a) Studiengangsübergreifende Aspekte**

##### **Sachstand (alle Studiengänge)**

Die Hochschule hat in den Antragsunterlagen ausführlich ihr Qualitätsmanagement beschrieben und ihre Evaluationsordnung sowie Musterfragebögen vorgelegt. Unter anderem werden Lehrveranstaltungsevaluationen und Absolventenbefragungen durchgeführt.

Die Studierenden können nach jeder absolvierten Lehrveranstaltung einen Fragebogen ausfüllen, der auch Platz für individuelle Hinweise und Anmerkungen bietet. Die Modulevaluationen enthalten auch eine Erhebung der studentischen Arbeitsbelastung, aus deren Ergebnissen bei Bedarf konkrete Handlungsmaßnahmen abgeleitet werden.

In den Präsenzphasen finden zusätzlich regelmäßig Feedbackgespräche des Studiengangmanagements mit den Studierenden statt. Daneben werden auch Befragungen der Absolvent\*innen durchgeführt, die zum Teil noch lange nach Studienabschluss in die kontinuierliche Verbesserung des Studiums einbezogen werden.

Die Evaluationsergebnisse werden sowohl der Wissenschaftlichen Leitung als auch den jeweiligen Dozierenden zur Verfügung gestellt. Bei Bedarf werden durch die Wissenschaftliche Leitung und das Studiengangsmanagement auf dieser Basis Gespräche mit den Studierenden und mit den Dozierenden geführt, um die Lehre zu optimieren.

(Die Absolventenstatistiken der Studiengänge wurden unter Abschnitt 2.2.2.6 Studierbarkeit diskutiert).

##### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf (alle Studiengänge)**

Nach Einschätzung der Gutachter\*innen unterliegen die Studiengänge unter Beteiligung von Studierenden und Absolvent\*innen einem kontinuierlichen Monitoring. Fragebögen und ausgewählte Ergebnisse von Lehrveranstaltungsevaluationen und Absolvent\*innenbefragungen wurden vorgelegt. Es wurde dargelegt, wie auf der Grundlage dieser Ergebnisse Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs abgeleitet und fortlaufend überprüft werden.

##### **Entscheidungsvorschlag (alle Studiengänge)**

Das Kriterium ist erfüllt.

## 2.2.5 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich ([§ 15 MRVO](#))

### a) Studiengangsübergreifende Aspekte

Die Hochschule verfügt über Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Chancengleichheit. In den Unterlagen wird das Gleichstellungskonzept der Hochschule beschrieben und festgehalten, dass sich die Hochschule als AN-Institut der TU Dresden auch dem Gleichstellungskonzept der TU verpflichtet sieht.

Unter anderem hat die Hochschule dargelegt, dass Studierende bei Bedarf ihre Kinder zu den Präsenzen mitbringen können und dass die neuen Möglichkeiten der hybriden Lehre auch im Sinne von Geschlechtergerechtigkeit und Chancengleichheit eingesetzt werden können.

Eine Regelung zum Nachteilsausgleich ist formal in den einzelnen Prüfungsordnungen (§ 7) eingebettet. Dieser ist vorgesehen, wenn Studierende wegen einer länger andauernden oder ständigen körperlichen Beeinträchtigung nicht in der Lage sind, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen. Nach Angaben der Hochschule sind die für die Studiengänge genutzten Räume alle barrierefrei. Bei Bedarf werden besondere Vorkehrungen, z.B. für Studierende mit Hörbehinderung, getroffen.

### b) Studiengangsspezifische Bewertung

#### Studiengang 1: Parodontologie und Implantattherapie (M.Sc.)

##### Sachstand

Den Antragsunterlagen zufolge beträgt der Frauenanteil an den Studierenden 55% , bei den professoralen Lehrenden allerdings nur 14 %. Die Hochschule hat dargelegt, dass sie bemüht ist, den Frauenanteil bei den Lehrenden zu erhöhen. Auch soll den Aussagen der Hochschule zufolge die Ungleichbehandlung marginalisierter Gruppen im medizinischen Sektor im Rahmen des Studiengangs thematisiert werden.

##### Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Nach Einschätzung der Gutachter\*innen verfügt die Hochschule über Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und Chancengleichheit, die auch auf der Ebene des Studiengangs Anwendung finden.

##### Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

#### Studiengang 2: Health Care Management (MBA)

##### Sachstand

Nach Angaben der Hochschule schwankt der Frauenanteil in den Jahrgängen, ist aber überwiegend geringer als der Anteil der männlichen Studierenden. Die Hochschule sieht die Gründe dafür in den noch vorherrschenden Strukturen innerhalb des Gesundheitssektors, in welchen sich

leitende Positionen in männlicher Hand befinden und hofft, dass sich künftig der derzeit stattfindende Wandel im Gesundheitssystem auch auf die Geschlechterzusammensetzung im Studiengang ausgleichend auswirken wird. Die Hochschule hat dargelegt, dass sie bemüht ist, den ebenfalls geringen Frauenanteil (derzeit 12 %) bei den Lehrenden des Studiengangs zu erhöhen.

#### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Nach Einschätzung der Gutachter\*innen verfügt die Hochschule über Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und Chancengleichheit, die auch auf der Ebene des Studiengangs Anwendung finden.

#### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

### **Studiengang 3: Management für Gesundheitsfachberufe (B.A.)**

#### **Sachstand**

Den Antragsunterlagen zufolge beträgt der Anteil an weiblichen Studierenden im Studiengang Management für Gesundheitsfachberufe aktuell 60%, bezogen auf die Studierendenzahlen seit 2016 ist das Verhältnis der männlichen und weiblichen Studierenden etwa ausgeglichen.

Derzeit sind 36% des Lehrpersonals weiblich, allerdings lehrt keine Professorin im Studiengang. Die Hochschule ist nach eigenen Angaben bemüht, den Frauenanteil bei den Lehrenden weiter zu erhöhen.

#### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Nach Einschätzung der Gutachter\*innen verfügt die Hochschule über Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und Chancengleichheit, die auch auf der Ebene des Studiengangs Anwendung finden.

#### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

### **2.2.6 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme ([§ 16 MRVO](#))**

Das Kriterium ist nicht einschlägig.

### **2.2.7 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ([§ 19 MRVO](#))**

#### **a) Studiengangsübergreifende Aspekte**

Eine Kooperation mit einer nichthochschulischen Einrichtung findet nur im Studiengang Parodontologie und Implantattherapie (M.Sc.) statt.

## **b) Studiengangsspezifische Bewertung**

### **Studiengang 1: Parodontologie und Implantattherapie (M.Sc.)**

#### **Sachstand**

Die Hochschule führt den Studiengang in Kooperation mit der Deutschen Gesellschaft für Parodontologie (DGP) e.V. durch. Es wurde eine entsprechende Kooperationsvereinbarung (vom 21.04.2009) vorgelegt. Dort heißt es u.a.:

#### *„§ 1 Organisation*

*Die verantwortliche organisatorische Leitung des Studiengangs obliegt dem Projektmanagement der DIU (DIU, Zentrum für Gesundheitswesen und Medizin).*

#### *§ 2 Wissenschaftliche Leitung*

*Die wissenschaftliche Leitung des Studiengangs wird durch DGP und DIU besetzt. Der Vorsitz der wissenschaftlichen Leitung obliegt der DGP*

*[...]*

#### *§ 6 Aufgaben DIU und DGP*

*Die Aufgaben zwischen DIU und DGP verteilen sich folgendermaßen:*

##### *Aufgaben DIU:*

- *Unterstützung bei der Akquise von Teilnehmern (insbes. § 5)*
- *Erstellung und Genehmigung der Studiendokumente*
- *Planung, Durchführung/ Organisation und Evaluierung des Studiengangs*
- *Erstellung von Werbematerialien*
- *Unterstützung bei der Dozentenauswahl, insbes. Abschluss aller Dozentenverträge*
- *Durchführung der Zulassungsverfahren*
- *Abwicklung der kaufmännischen Belange des Studiengangs*
- *Pflege und Kontrolle von Terminen des Studiengangs*
- *Gestaltung des Rahmenprogramms zum Studiengang (Exkursionen, Praktika, feierliche Im- und Exmatrikulationen u. ä.)*

##### *Aufgaben der DGP:*

- *Akquise von Teilnehmern*
- *Fachliche und inhaltliche Ausgestaltung des Studiengangs*
- *Erstellen der Modulbeschreibungen als Bestandteile der Studiendokumente zum Studiengang*
- *Dozentenauswahl*
- *Unterstützung bei der Erstellung von Werbematerialien*
- *Kontrolle von Inhalten und Evaluierungsergebnissen der Dozenten*
- *Unterstützung bei der Gestaltung des Rahmenprogramms*
- *Teilnahme am Zulassungsverfahren“*

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Nach Einschätzung der Gutachter\*innen entsteht der Eindruck, dass die Hochschule Entscheidungen über den Inhalt des Curriculums („*Fachliche und inhaltliche Ausgestaltung des Studiengangs*“) und die Auswahl der Lehrenden („*Dozentenauswahl*“) an den Kooperationspartner delegiert (siehe Kooperationsvereinbarung vom 21.04.2009, § 6) . Dies entspricht nicht den Vorgaben. Daher ist ein unterzeichneter Kooperationsvertrag vorzulegen, aus dem hervorgeht, dass die Hochschule Entscheidungen über Inhalt und Organisation des Curriculums, über Zulassung, Anerkennung und Anrechnung, über die Aufgabenstellung und Bewertung von Prüfungsleistungen, über die Verwaltung von Prüfungs- und Studierendendaten, über die Verfahren der Qualitätssicherung sowie über Kriterien und Verfahren der Auswahl des Lehrpersonals nicht delegiert. Auch sollte der Vorsitz der wissenschaftlichen Leitung eines Studiengangs nicht beim außerhochschulischen Partner liegen.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist nicht erfüllt.

Das Gutachtergremium schlägt folgende Auflage vor:

- Es ist ein unterzeichneter Kooperationsvertrag vorzulegen, aus dem hervorgeht, dass die Hochschule Entscheidungen über Inhalt und Organisation des Curriculums, über Zulassung, Anerkennung und Anrechnung, über die Aufgabenstellung und Bewertung von Prüfungsleistungen, über die Verwaltung von Prüfungs- und Studierendendaten, über die Verfahren der Qualitätssicherung sowie über Kriterien und Verfahren der Auswahl des Lehrpersonals nicht delegiert.

### **2.2.8 Hochschulische Kooperationen ([§ 20 MRVO](#))**

Das Kriterium ist nicht einschlägig.

### **2.2.9 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien ([§ 21 MRVO](#))**

Das Kriterium ist nicht einschlägig.

### **3 Begutachtungsverfahren**

#### **3.1 Allgemeine Hinweise**

Die Bündelzusammensetzung wurde am 30.11.22. durch den Akkreditierungsrat genehmigt.

Aufgrund der noch existierenden Corona-Lage wurde einvernehmlich beschlossen, das Verfahren online durchzuführen.

#### **3.2 Rechtliche Grundlagen**

Akkreditierungsstaatsvertrag

Sächsische Studienakkreditierungsverordnung vom 29. Mai 2019 (SächsGVBl. S. 436), geändert durch die Verordnung vom 1. Juli 2021 (SächsGVBl. S. 749)

#### **3.3 Gutachtergruppe**

- Prof Dr. Annett Bork, Leitung Unternehmenssteuerung AOK Sachsen-Anhalt, Professorin für ABWL, insbes. Krankenversicherungsmanagement und Management von Unternehmen im Gesundheitswesen
- Prof. Dr. Sven Michel, Therapiewissenschaften Uni Cottbus (Gutachter der vorangegangenen Akkreditierung)
- Prof. Dr. Matthias Widbiller, Poliklinik für Zahnerhaltung und Parodontologie, Universitätsklinikum Regensburg
- Dr. Holger Petersmann, Fachbereichsleitung, Ev. Klinikum Bethel - Universitätsklinikum OWL - Campus Bielefeld-Bethel (Berufspraktiker)
- Laura Wohlfarth, Gesundheitsökonomie, Universität Bayreuth (Studentin)

## 4 Datenblatt

### 4.1 Daten zum Studiengang

#### Studiengang 1: Parodontologie und Implantattherapie (M.Sc.)



#### Erfassung "Abschlussquote"<sup>2)</sup> und "Studierende nach Geschlecht"

Studiengang: Parodontologie und Implantattherapie, M.Sc.

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung<sup>3)</sup> in Zahlen (Spalten 6, 9 und 12 in Prozent-Angaben)

semesterbezogene Kohorten	StudienanfängerInnen mit Studienbeginn in Semester X		AbsolventInnen in RSZ oder schneller mit Studienbeginn in Semester X			AbsolventInnen in ≤ RSZ + 1 Semester mit Studienbeginn in Semester X			AbsolventInnen in ≤ RSZ + 2 Semester mit Studienbeginn in Semester X		
	insgesamt	davon Frauen	insgesamt	davon Frauen	Abschlussquote in %	insgesamt	davon Frauen	Abschlussquote in %	insgesamt	davon Frauen	Abschlussquote in %
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)	(10)	(11)	(12)
SoSe 2022	28	10			0%			0%			0,00%
SoSe 2021	29	11			0%			0%			0,00%
SoSe 2020	0	0	0	0	#DIV/0!	0	0	#DIV/0!	0	0	#DIV/0!
SoSe 2019	20	5	0	0	0%	14	5	70%	14	5	70,00%
SoSe 2018	26	8	24	8	92%	24	8	92%	24	8	92,31%
SoSe 2017	28	8	27	7	96%	27	7	96%	27	7	96,43%
SoSe 2016	29	13	26	11	90%	26	11	90%	26	11	89,66%
<b>Insgesamt</b>	<b>160</b>	<b>55</b>	<b>77</b>	<b>26</b>	<b>48%</b>	<b>91</b>	<b>31</b>	<b>57%</b>	<b>91</b>	<b>31</b>	<b>56,88%</b>

<sup>1)</sup> Geben Sie absteigend die Semester der gültigen Akkreditierung ein, die in Spalte 1 eingegebenen Semesterangaben sind beispielhaft.

<sup>2)</sup> Definition der kohortenbezogenen Abschlussquote: AbsolventInnen, die ihr Studium in RSZ plus bis zu zwei Semester absolviert haben.

Berechnung: "Absolventen mit Studienbeginn im Semester X" geteilt durch "Studienanfänger mit Studienbeginn im Semester X", d.h. für **jedes** Semester; hier beispielhaft ausgehend von den AbsolventInnen in RSZ + 2 Semester im WS 2012/2013.

<sup>3)</sup> Das gilt auch für bereits laufende oder noch nicht akkreditierte Studiengänge.

### Erfassung "Notenverteilung"

Studiengang: Parodontologie und Implantattherapie, M.Sc.

Notenspiegel der Abschlussnoten des Studiengangs

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung<sup>2)</sup> in Zahlen für das jeweilige Semest

Abschlusssemester	Sehr gut	Gut	Befriedigend	Ausreichend	Mangelhaft/ Ungenügend
	≤ 1,5	> 1,5 ≤ 2,5	> 2,5 ≤ 3,5	> 3,5 ≤ 4	> 4
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
WS 2021/2022	8	7			
WS 2020/2021	21	3			
WS 2019/2020	24	3			
WS 2018/2019	20	6			
WS 2017/2018	12	11	1		
<b>Insgesamt</b>	<b>77</b>	<b>23</b>	<b>1</b>	<b>0</b>	<b>0</b>

<sup>1)</sup> Geben Sie absteigend die Semester der gültigen Akkreditierung ein, die in Spalte 1 eingegebenen Semesterangaben sind beispielhaft.

<sup>2)</sup> Das gilt auch für bereits laufende oder noch nicht akkreditierte Studiengänge.

### Erfassung "Studiendauer im Verhältnis zur Regelstudienzeit (RSZ)"

Studiengang: Parodontologie und Implantattherapie, M.Sc.

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung<sup>2)</sup> in Zahlen für das jeweilige Semester

Abschlusssemester	Studiendauer in RSZ oder schneller	Studiendauer in RSZ + 1 Semester	Studiendauer in RSZ + 2 Semester	Studiendauer in > RSZ + 2 Semester	Gesamt (= 100%)
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
WS 2021/2022	15				15
WS 2020/2021	24	1			25
WS 2019/2020	27		1		28
WS 2018/2019	26		1		27
WS 2017/2018	24	2	1		27

<sup>1)</sup> Geben Sie absteigend die Semester der gültigen Akkreditierung ein, die in Spalte 1 eingegebenen Semesterangaben sind

<sup>2)</sup> Das gilt auch für bereits laufende oder noch nicht akkreditierte Studiengänge.

## Studiengang 2: Health Care Management (MBA)



### Erfassung "Abschlussquote"<sup>2)</sup> und "Studierende nach Geschlecht"

Studiengang: Healthcare Management MBA

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung<sup>3)</sup> in Zahlen (Spalten 6, 9 und 12 in Prozent-Angaben)

semesterbezogene Kohorten	StudienanfängerInnen mit Studienbeginn in Semester X		AbsolventInnen in RSZ oder schneller mit Studienbeginn in Semester X			AbsolventInnen in ≤ RSZ + 1 Semester mit Studienbeginn in Semester X			AbsolventInnen in ≤ RSZ + 2 Semester mit Studienbeginn in Semester X		
	insgesamt	davon Frauen	insgesamt	davon Frauen	Abschlussquote in %	insgesamt	davon Frauen	Abschlussquote in %	insgesamt	davon Frauen	Abschlussquote in %
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)	(10)	(11)	(12)
WiSe2016/2017	15	3	6	1	40%	10	2	67%	15	3	100,00%
WiSe2017/2018	7	4	0	0	0%	4	3	57%	5	3	71,43%
WiSe2018/2019	5	1	2	0	40%	3	1	60%	5	1	100,00%
WiSe2019/2020	6	4	2	2	33%	3	3	50%	6	5	100,00%
WiSe2020/2021	6	3			0%			0%			0,00%
WiSe2021/2022	6	2			0%			0%			0,00%
					#DIV/0!			#DIV/0!			#DIV/0!
					#DIV/0!			#DIV/0!			#DIV/0!
					#DIV/0!			#DIV/0!			#DIV/0!
					#DIV/0!			#DIV/0!			#DIV/0!
					#DIV/0!			#DIV/0!			#DIV/0!
					#DIV/0!			#DIV/0!			#DIV/0!
					#DIV/0!			#DIV/0!			#DIV/0!
<b>Insgesamt</b>	<b>45</b>	<b>17</b>	<b>10</b>	<b>3</b>	<b>22%</b>	<b>20</b>	<b>9</b>	<b>44%</b>	<b>31</b>	<b>12</b>	<b>68,89%</b>

<sup>1)</sup> Geben Sie absteigend die Semester der gültigen Akkreditierung ein, die in Spalte 1 eingegebenen Semesterangaben sind beispielhaft.

<sup>2)</sup> Definition der kohortenbezogenen Abschlussquote: AbsolventInnen, die ihr Studium in RSZ plus bis zu zwei Semester absolviert haben.

Berechnung: "Absolventen mit Studienbeginn im Semester X" geteilt durch "Studienanfänger mit Studienbeginn im Semester X", d.h. für jedes Semester; hier beispielhaft ausgehend von den AbsolventInnen in RSZ + 2 Semester im WS 2012/2013.

<sup>3)</sup> Das gilt auch für bereits laufende oder noch nicht akkreditierte Studiengänge.

schließen erst Anfang WiSe2022/2023 ab

### Erfassung "Notenverteilung"

Studiengang: Healthcare Management MBA

Notenspiegel der Abschlussnoten des Studiengangs

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung<sup>2)</sup> in Zahlen für das jeweilige Semest

Abschlusssemester	Sehr gut	Gut	Befriedigend	Ausreichend	Mangelhaft/ Ungenügend
	≤ 1,5	> 1,5 ≤ 2,5	> 2,5 ≤ 3,5	> 3,5 ≤ 4	> 4
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
WiSe2016/2017	0	4	1	0	0
SoSe2017	0	3	0	0	0
WiSe2017/2018	3	6	0	0	0
SoSe2018	3	6	0	0	0
WiSe2018/2019	5	1	0	0	0
SoSe2019	0	3	1	0	0
WiSe2019/2020	0	1	0	0	0
SoSe2020	5	1	0	0	0
WiSe2020/2021	1	3	0	0	0
<b>Insgesamt</b>	17	24	1	0	0

<sup>1)</sup> Geben Sie absteigend die Semester der gültigen Akkreditierung ein, die in Spalte 1 eingegebenen Semesterangaben sind beispielhaft.

<sup>2)</sup> Das gilt auch für bereits laufende oder noch nicht akkreditierte Studiengänge.

### Erfassung "Studiendauer im Verhältnis zur Regelstudienzeit (RSZ)"

Studiengang: Healthcare Management MBA

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung<sup>2)</sup> in Zahlen für das jeweilige Semester

Abschlusssemester	Studiendauer in RSZ oder schneller	Studiendauer in RSZ + 1 Semester	Studiendauer in RSZ + 2 Semester	Studiendauer in > RSZ + 2 Semester	Gesamt (= 100%)
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
WiSe2016/2017	0	4	0	1	5
SoSe2017	0	0	1	2	3
WiSe2017/2018	0	7	2	0	9
SoSe2018	1	0	7	1	9
WiSe2018/2019	0	6	0	0	6
SoSe2019	0	1	1	2	4
WiSe2019/2020	0	0	1	0	1
SoSe2020	0	0	3	3	6
WiSe2020/2021	0	2	0	2	4

<sup>1)</sup> Geben Sie absteigend die Semester der gültigen Akkreditierung ein, die in Spalte 1 eingegebenen Semesterangaben sind

<sup>2)</sup> Das gilt auch für bereits laufende oder noch nicht akkreditierte Studiengänge.

**Hinweis:** Aufgrund Start im November gehen wir mit 12 Monaten auch immer ins nächste WiSe, d.h. 5 Semester eigentlich "normal"

(Beispiel: Start 09.11.2018 --> Ende 08.11.2018 ...ein Monat Verschiebung und damit "Überlappung" ins nächste reguläre Semester .. HCM-Semester Wintersemester Nov-Apr; SoSe Mai-Okt)

## Studiengang 3: Management für Gesundheitsfachberufe (B.A.)

### Erfassung "Abschlussquote"<sup>2)</sup> und "Studierende nach Geschlecht"

Studiengang: Management für Gesundheitsfachberufe

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung<sup>3)</sup> in Zahlen (Spalten 6, 9 und 12 in Prozent-Angaben)

Semesterbezogene Kohorten	StudienanfängerInnen mit Studienbeginn in Semester X		AbsolventInnen in RSZ oder schneller mit Studienbeginn in Semester X			AbsolventInnen in ≤ RSZ + 1 Semester mit Studienbeginn in Semester X			AbsolventInnen in ≤ RSZ + 2 Semester mit Studienbeginn in Semester X		
	insgesamt	davon Frauen	insgesamt	davon Frauen	Abschlussquote in %	insgesamt	davon Frauen	Abschlussquote in %	insgesamt	davon Frauen	Abschlussquote in %
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)	(10)	(11)	(12)
SoSe 2016	23	20	11	1	48%	12	2	52%	14	3	60,87%
WiSe 2016/2017	0	0	0	0	#DIV/0!	0	0	#DIV/0!	0		#DIV/0!
SoSe 2017	17	8	10	5	59%	14	7	82%	14	7	82,35%
WiSe 2017/2018	0		0		#DIV/0!	0		#DIV/0!			#DIV/0!
SoSo 2018	13	8	5	3	38%	6	4	46%	7	4	53,85%
WiSe 2018/2019	2	1			0%	2	1	100%	2	1	100,00%
SoSo 2019	8	3	1		13%	3	1	38%	3	1	37,50%
WiSe 2019/2020	1	0			0%			0%			0,00%
SoSe 2020	4	3			0%			0%			0,00%
WiSe 2020/2021	0	0			#DIV/0!			#DIV/0!			#DIV/0!
SoSe 2021	9				0%			0%			0,00%
WiSe 2021/2022	1				0%			0%			0,00%
SoSe 2022	8				0%			0%			0,00%
					#DIV/0!			#DIV/0!			#DIV/0!
<b>Insgesamt</b>	<b>86</b>	<b>43</b>	<b>27</b>	<b>9</b>	<b>31%</b>	<b>37</b>	<b>15</b>	<b>43%</b>	<b>40</b>	<b>16</b>	<b>46,51%</b>
<b>Bereinigt*</b>	<b>64</b>	<b>40</b>	<b>27</b>	<b>9</b>	<b>42%</b>	<b>37</b>	<b>15</b>	<b>58%</b>	<b>40</b>	<b>16</b>	<b>62,50%</b>

<sup>1)</sup> Geben Sie absteigend die Semester der gültigen Akkreditierung ein, die in Spalte 1 eingegebenen Semesterangaben sind beispielhaft.

<sup>2)</sup> Definition der kohortenbezogenen Abschlussquote: AbsolventInnen, die ihr Studium in RSZ plus bis zu zwei Semester absolviert haben.

Berechnung: \*Absolventen mit Studienbeginn im Semester X\* geteilt durch \*Studienanfänger mit Studienbeginn im Semester X\*, d.h. für jedes Semester; hier beispielhaft ausgehend von den AbsolventInnen in RSZ + 2 Semester im WS 2012/2013.

<sup>3)</sup> Das gilt auch für bereits laufende oder noch nicht akkreditierte Studiengänge.

\* nur Semester einbezogen, deren RSZ vor dem 30.09.2022 liegt (bis Start WiSe2019/2020)

## Erfassung "Notenverteilung"

Studiengang:

Notenspiegel der Abschlussnoten des Studiengangs

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung<sup>2)</sup> in Zahlen für das jeweilige Semester

Abschlusssemester	Sehr gut	Gut	Befriedigend	Ausreichend	Mangelhaft/ Ungenügend
	$\leq 1,5$	$> 1,5 \leq 2,5$	$> 2,5 \leq 3,5$	$> 3,5 \leq 4$	$> 4$
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
WiSe 2022/2023 <sup>1)</sup>					
SS 2022					
WS 2021/2022	3	1			
SS 2021		5			
WS 2020/2021		2			
SS 2020	4	5	1		
WS 2019/2020	3	4			
SS 2019		3			
WS 2018/2019	2	10			
SS 2018		3			
WS 2017/2018	2	9			
SS 2017	2	8			
WS 2016/2017	1	4	3		
SS 2016	2	8	1		
<b>Insgesamt</b>	19	62	5	0	0

<sup>1)</sup> Geben Sie absteigend die Semester der gültigen Akkreditierung ein, die in Spalte 1 eingegebenen Semesterangaben sind beispielhaft.

<sup>2)</sup> Das gilt auch für bereits laufende oder noch nicht akkreditierte Studiengänge.

### Erfassung "Studiendauer im Verhältnis zur Regelstudienzeit (RSZ)"

Studiengang:

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung<sup>2)</sup> in Zahlen für das jeweilige Semester

Abschlusssemester	Studiendauer in RSZ oder schneller	Studiendauer in RSZ + 1 Semester	Studiendauer in RSZ + 2 Semester	Studiendauer in > RSZ + 2 Semester	Gesamt (= 100%)
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
WS 2022/2023 <sup>1)</sup>					0
SS 2022					0
WS 2021/2022	1			3	4
SS 2021		3		2	5
WS 2020/2021	2				2
SS 2020	4	1	2	3	10
WS 2019/2020	6			1	7
SS 2019		2		1	3
WS 2018/2019	12				12
SS 2018			1	2	3
WS 2017/2018	7			4	11
SS 2017	6	2	1	1	10
WS 2016/2017	6			2	8
SS 2016	6	2	1	2	11

<sup>1)</sup> Geben Sie absteigend die Semester der gültigen Akkreditierung ein, die in Spalte 1 eingegebenen Semesterangaben sind beispielhaft.

<sup>2)</sup> Das gilt auch für bereits laufende oder noch nicht akkreditierte Studiengänge.

## 4.2 Daten zur Akkreditierung

Vertragsschluss Hochschule – Agentur:	16.02.2022
Eingang der Selbstdokumentation:	04.11.2022
Zeitpunkt der Begehung:	22.11.2022
Personengruppen, mit denen Gespräche geführt worden sind:	Hochschul- und Fakultätsleitung, Programmverantwortliche und Lehrende, Vertreter*innen der Kooperationspartner, Studierende und Absolvent*innen
An räumlicher und sächlicher Ausstattung wurde besichtigt (optional, sofern fachlich angezeigt):	

## Alle Studiengänge

Erstakkreditiert am: Begutachtung durch Agentur:	Von 11.05.2010 bis 30.09.2015 ZEvA Hannover
Re-akkreditiert (1): Begutachtung durch Agentur:	Von 06.10.2015 bis 30.09.2023 ZEvA Hannover

## 5 Glossar

Akkreditierungsbericht	Der Akkreditierungsbericht besteht aus dem von der Agentur erstellten Prüfbericht (zur Erfüllung der formalen Kriterien) und dem von dem Gutachtergremium erstellten Gutachten (zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien).
Akkreditierungsverfahren	Das gesamte Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei der Agentur bis zur Entscheidung durch den Akkreditierungsrat (Begutachtungsverfahren + Antragsverfahren)
Antragsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule beim Akkreditierungsrat bis zur Beschlussfassung durch den Akkreditierungsrat
Begutachtungsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei einer Agentur bis zur Erstellung des fertigen Akkreditierungsberichts
Gutachten	Das Gutachten wird von der Gutachtergruppe erstellt und bewertet die Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien
Internes Akkreditierungsverfahren	Hochschulinternes Verfahren, in dem die Erfüllung der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien auf Studiengangsebene durch eine systemakkreditierte Hochschule überprüft wird.
MRVO	Musterrechtsverordnung
Prüfbericht	Der Prüfbericht wird von der Agentur erstellt und bewertet die Erfüllung der formalen Kriterien
Reakkreditierung	Erneute Akkreditierung, die auf eine vorangegangene Erst- oder Reakkreditierung folgt.
StAkkStV	Studienakkreditierungsstaatsvertrag

## **Anhang**

### **§ 3 Studienstruktur und Studiendauer**

(1) <sup>1</sup>Im System gestufter Studiengänge ist der Bachelorabschluss der erste berufsqualifizierende Regelabschluss eines Hochschulstudiums; der Masterabschluss stellt einen weiteren berufsqualifizierenden Hochschulabschluss dar. <sup>2</sup>Grundständige Studiengänge, die unmittelbar zu einem Masterabschluss führen, sind mit Ausnahme der in Absatz 3 genannten Studiengänge abgeschlossen.

(2) <sup>1</sup>Die Regelstudienzeiten für ein Vollzeitstudium betragen sechs, sieben oder acht Semester bei den Bachelorstudiengängen und vier, drei oder zwei Semester bei den Masterstudiengängen. <sup>2</sup>Im Bachelorstudium beträgt die Regelstudienzeit im Vollzeitstudium mindestens drei Jahre. <sup>3</sup>Bei konsekutiven Studiengängen beträgt die Gesamtregelstudienzeit im Vollzeitstudium fünf Jahre (zehn Semester). <sup>4</sup>Wenn das Landesrecht dies vorsieht, sind kürzere und längere Regelstudienzeiten bei entsprechender studienorganisatorischer Gestaltung ausnahmsweise möglich, um den Studierenden eine individuelle Lernbiografie, insbesondere durch Teilzeit-, Fern-, berufsbegleitendes oder duales Studium sowie berufspraktische Semester, zu ermöglichen. <sup>5</sup>Abweichend von Satz 3 können in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen nach näherer Bestimmung des Landesrechts konsekutive Bachelor- und Masterstudiengänge auch mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren eingerichtet werden.

(3) Theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), müssen nicht gestuft sein und können eine Regelstudienzeit von zehn Semestern aufweisen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

### **§ 4 Studiengangsprofile**

(1) <sup>1</sup>Masterstudiengänge können in „anwendungsorientierte“ und „forschungsorientierte“ unterschieden werden. <sup>2</sup>Masterstudiengänge an Kunst- und Musikhochschulen können ein besonderes künstlerisches Profil haben. <sup>3</sup>Masterstudiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, haben ein besonderes lehramtsbezogenes Profil. <sup>4</sup>Das jeweilige Profil ist in der Akkreditierung festzustellen.

(2) <sup>1</sup>Bei der Einrichtung eines Masterstudiengangs ist festzulegen, ob er konsekutiv oder weiterbildend ist. <sup>2</sup>Weiterbildende Masterstudiengänge entsprechen in den Vorgaben zur Regelstudienzeit und zur Abschlussarbeit den konsekutiven Masterstudiengängen und führen zu dem gleichen Qualifikationsniveau und zu denselben Berechtigungen.

(3) Bachelor- und Masterstudiengänge sehen eine Abschlussarbeit vor, mit der die Fähigkeit nachgewiesen wird, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem jeweiligen Fach selbständig nach wissenschaftlichen bzw. künstlerischen Methoden zu bearbeiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

## § 5 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten

(1) <sup>1</sup>Zugangsvoraussetzung für einen Masterstudiengang ist ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss. <sup>2</sup>Bei weiterbildenden und künstlerischen Masterstudiengängen kann der berufsqualifizierende Hochschulabschluss durch eine Eingangsprüfung ersetzt werden, sofern Landesrecht dies vorsieht. <sup>3</sup>Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus.

(2) <sup>1</sup>Als Zugangsvoraussetzung für künstlerische Masterstudiengänge ist die hierfür erforderliche besondere künstlerische Eignung nachzuweisen. <sup>2</sup>Beim Zugang zu weiterbildenden künstlerischen Masterstudiengängen können auch berufspraktische Tätigkeiten, die während des Studiums abgeleistet werden, berücksichtigt werden, sofern Landesrecht dies ermöglicht. Das Erfordernis berufspraktischer Erfahrung gilt nicht an Kunsthochschulen für solche Studien, die einer Vertiefung freikünstlerischer Fähigkeiten dienen, sofern landesrechtliche Regelungen dies vorsehen.

(3) Für den Zugang zu Masterstudiengängen können weitere Voraussetzungen entsprechend Landesrecht vorgesehen werden.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

## § 6 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen

(1) <sup>1</sup>Nach einem erfolgreich abgeschlossenen Bachelor- oder Masterstudiengang wird jeweils nur ein Grad, der Bachelor- oder Mastergrad, verliehen, es sei denn, es handelt sich um einen Multiple-Degree-Abschluss. <sup>2</sup>Dabei findet keine Differenzierung der Abschlussgrade nach der Dauer der Regelstudienzeit statt.

(2) <sup>1</sup>Für Bachelor- und konsekutive Mastergrade sind folgende Bezeichnungen zu verwenden:

1. Bachelor of Arts (B.A.) und Master of Arts (M.A.) in den Fächergruppen Sprach- und Kulturwissenschaften, Sport, Sportwissenschaft, Sozialwissenschaften, Kunstwissenschaft, Darstellende Kunst und bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung in der Fächergruppe Wirtschaftswissenschaften sowie in künstlerisch angewandten Studiengängen,

2. Bachelor of Science (B.Sc.) und Master of Science (M.Sc.) in den Fächergruppen Mathematik, Naturwissenschaften, Medizin, Agrar-, Forst- und Ernährungswissenschaften, in den Fächergruppen Ingenieurwissenschaften und Wirtschaftswissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,

3. Bachelor of Engineering (B.Eng.) und Master of Engineering (M.Eng.) in der Fächergruppe Ingenieurwissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,

4. Bachelor of Laws (LL.B.) und Master of Laws (LL.M.) in der Fächergruppe Rechtswissenschaften,

5. Bachelor of Fine Arts (B.F.A.) und Master of Fine Arts (M.F.A.) in der Fächergruppe Freie Kunst,

6. Bachelor of Music (B.Mus.) und Master of Music (M.Mus.) in der Fächergruppe Musik,

7. <sup>1</sup>Bachelor of Education (B.Ed.) und Master of Education (M.Ed.) für Studiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden. <sup>2</sup>Für einen polyvalenten

Studiengang kann entsprechend dem inhaltlichen Schwerpunkt des Studiengangs eine Bezeichnung nach den Nummern 1 bis 7 vorgesehen werden.

<sup>2</sup>Fachliche Zusätze zu den Abschlussbezeichnungen und gemischtsprachige Abschlussbezeichnungen sind ausgeschlossen. <sup>3</sup>Bachelorgrade mit dem Zusatz „honours“ („B.A. hon.“) sind ausgeschlossen. <sup>4</sup>Bei interdisziplinären und Kombinationsstudiengängen richtet sich die Abschlussbezeichnung nach demjenigen Fachgebiet, dessen Bedeutung im Studiengang überwiegt. <sup>5</sup>Für Weiterbildungsstudiengänge dürfen auch Mastergrade verwendet werden, die von den vorgenannten Bezeichnungen abweichen. <sup>6</sup>Für theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), können auch abweichende Bezeichnungen verwendet werden.

(3) In den Abschlussdokumenten darf an geeigneter Stelle verdeutlicht werden, dass das Qualifikationsniveau des Bachelorabschlusses einem Diplomabschluss an Fachhochschulen bzw. das Qualifikationsniveau eines Masterabschlusses einem Diplomabschluss an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen entspricht.

(4) Auskunft über das dem Abschluss zugrundeliegende Studium im Einzelnen erteilt das Diploma Supplement, das Bestandteil jedes Abschlusszeugnisses ist.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

## § 7 Modularisierung

(1) <sup>1</sup>Die Studiengänge sind in Studieneinheiten (Module) zu gliedern, die durch die Zusammenfassung von Studieninhalten thematisch und zeitlich abgegrenzt sind. <sup>2</sup>Die Inhalte eines Moduls sind so zu bemessen, dass sie in der Regel innerhalb von maximal zwei aufeinander folgenden Semestern vermittelt werden können; in besonders begründeten Ausnahmefällen kann sich ein Modul auch über mehr als zwei Semester erstrecken. <sup>3</sup>Für das künstlerische Kernfach im Bachelorstudium sind mindestens zwei Module verpflichtend, die etwa zwei Drittel der Arbeitszeit in Anspruch nehmen können.

(2) <sup>1</sup>Die Beschreibung eines Moduls soll mindestens enthalten:

1. Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls,
2. Lehr- und Lernformen,
3. Voraussetzungen für die Teilnahme,
4. Verwendbarkeit des Moduls,
5. Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten entsprechend dem European Credit Transfer System (ECTS-Leistungspunkte),
6. ECTS-Leistungspunkte und Benotung,
7. Häufigkeit des Angebots des Moduls,
8. Arbeitsaufwand und
9. Dauer des Moduls.

(3) <sup>1</sup>Unter den Voraussetzungen für die Teilnahme sind die Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten für eine erfolgreiche Teilnahme und Hinweise für die geeignete Vorbereitung durch die Studierenden zu benennen. <sup>2</sup>Im Rahmen der Verwendbarkeit des Moduls ist darzustellen, welcher Zusammenhang mit anderen Modulen desselben Studiengangs besteht und inwieweit es zum Einsatz in anderen Studiengängen geeignet ist. <sup>3</sup>Bei den Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten ist anzugeben, wie ein Modul erfolgreich absolviert werden kann (Prüfungsart, -umfang, -dauer).

[Zurück zum Prüfbericht](#)

## § 8 Leistungspunktesystem

(1) <sup>1</sup>Jedem Modul ist in Abhängigkeit vom Arbeitsaufwand für die Studierenden eine bestimmte Anzahl von ECTS-Leistungspunkten zuzuordnen. <sup>2</sup>Je Semester sind in der Regel 30 Leistungspunkte zu Grunde zu legen. <sup>3</sup>Ein Leistungspunkt entspricht einer Gesamtarbeitsleistung der Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 25 bis höchstens 30 Zeitstunden. <sup>4</sup>Für ein Modul werden ECTS-Leistungspunkte gewährt, wenn die in der Prüfungsordnung vorgesehenen Leistungen nachgewiesen werden. <sup>5</sup>Die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten setzt nicht zwingend eine Prüfung, sondern den erfolgreichen Abschluss des jeweiligen Moduls voraus.

(2) <sup>1</sup>Für den Bachelorabschluss sind nicht weniger als 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. <sup>2</sup>Für den Masterabschluss werden unter Einbeziehung des vorangehenden Studiums bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss 300 ECTS-Leistungspunkte benötigt. <sup>3</sup>Davon kann bei entsprechender Qualifikation der Studierenden im Einzelfall abgewichen werden, auch wenn nach Abschluss eines Masterstudiengangs 300 ECTS-Leistungspunkte nicht erreicht werden. <sup>4</sup>Bei konsekutiven Bachelor- und Masterstudiengängen in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren wird das Masterniveau mit 360 ECTS-Leistungspunkten erreicht.

(3) <sup>1</sup>Der Bearbeitungsumfang beträgt für die Bachelorarbeit 6 bis 12 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit 15 bis 30 ECTS-Leistungspunkte. <sup>2</sup>In Studiengängen der Freien Kunst kann in begründeten Ausnahmefällen der Bearbeitungsumfang für die Bachelorarbeit bis zu 20 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit bis zu 40 ECTS-Leistungspunkte betragen.

(4) <sup>1</sup>In begründeten Ausnahmefällen können für Studiengänge mit besonderen studienorganisatorischen Maßnahmen bis zu 75 ECTS-Leistungspunkte pro Studienjahr zugrunde gelegt werden. <sup>2</sup>Dabei ist die Arbeitsbelastung eines ECTS-Leistungspunktes mit 30 Stunden bemessen. <sup>3</sup>Besondere studienorganisatorische Maßnahmen können insbesondere Lernumfeld und Betreuung, Studienstruktur, Studienplanung und Maßnahmen zur Sicherung des Lebensunterhalts betreffen.

(5) <sup>1</sup>Bei Lehramtsstudiengängen für Lehrämter der Grundschule oder Primarstufe, für übergreifende Lehrämter der Primarstufe und aller oder einzelner Schularten der Sekundarstufe, für Lehrämter für alle oder einzelne Schularten der Sekundarstufe I sowie für Sonderpädagogische Lehrämter I kann ein Masterabschluss vergeben werden, wenn nach mindestens 240 an der Hochschule erworbenen ECTS-Leistungspunkten unter Einbeziehung des Vorbereitungsdienstes insgesamt 300 ECTS-Leistungspunkte erreicht sind.

(6) <sup>1</sup>An Berufsakademien sind bei einer dreijährigen Ausbildungsdauer für den Bachelorabschluss in der Regel 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. <sup>2</sup>Der Umfang der theoriebasierten Ausbildungsanteile darf 120 ECTS-Leistungspunkte, der Umfang der praxisbasierten Ausbildungsanteile 30 ECTS-Leistungspunkte nicht unterschreiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

### **Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV Anerkennung und Anrechnung\***

Formale Kriterien sind [...] Maßnahmen zur Anerkennung von Leistungen bei einem Hochschul- oder Studiengangswechsel und von außerhochschulisch erbrachten Leistungen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

### **§ 9 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen**

(1) <sup>1</sup>Umfang und Art bestehender Kooperationen mit Unternehmen und sonstigen Einrichtungen sind unter Einbezug nichthochschulischer Lernorte und Studienanteile sowie der Unterrichtssprache(n) vertraglich geregelt und auf der Internetseite der Hochschule beschrieben. <sup>2</sup>Bei der Anwendung von Anrechnungsmodellen im Rahmen von studiengangsbezogenen Kooperationen ist die inhaltliche Gleichwertigkeit anzurechnender nichthochschulischer Qualifikationen und deren Äquivalenz gemäß dem angestrebten Qualifikationsniveau nachvollziehbar dargelegt.

(2) Im Fall von studiengangsbezogenen Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ist der Mehrwert für die künftigen Studierenden und die gradverleihende Hochschule nachvollziehbar dargelegt.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

### **§ 10 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme**

(1) Ein Joint-Degree-Programm ist ein gestufter Studiengang, der von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten aus dem Europäischen Hochschulraum koordiniert und angeboten wird, zu einem gemeinsamen Abschluss führt und folgende weitere Merkmale aufweist:

1. Integriertes Curriculum,
2. Studienanteil an einer oder mehreren ausländischen Hochschulen von in der Regel mindestens 25 Prozent,
3. vertraglich geregelte Zusammenarbeit,
4. abgestimmtes Zugangs- und Prüfungswesen und
5. eine gemeinsame Qualitätssicherung.

(2) <sup>1</sup>Qualifikationen und Studienzeiten werden in Übereinstimmung mit dem Gesetz zu dem Übereinkommen vom 11. April 1997 über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region vom 16. Mai 2007 (BGBl. 2007 II S. 712, 713) (Lissabon-Konvention)

anerkannt. <sup>2</sup>Das ECTS wird entsprechend §§ 7 und 8 Absatz 1 angewendet und die Verteilung der Leistungspunkte ist geregelt. <sup>3</sup>Für den Bachelorabschluss sind 180 bis 240 Leistungspunkte nachzuweisen und für den Masterabschluss nicht weniger als 60 Leistungspunkte. <sup>4</sup>Die wesentlichen Studieninformationen sind veröffentlicht und für die Studierenden jederzeit zugänglich.

(3) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so finden auf Antrag der inländischen Hochschule die Absätze 1 und 2 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in den Absätzen 1 und 2 sowie in den §§ 16 Absatz 1 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

## § 11 Qualifikationsziele und Abschlussniveau

(1) <sup>1</sup>Die Qualifikationsziele und die angestrebten Lernergebnisse sind klar formuliert und tragen den in [Artikel 2 Absatz 3 Nummer 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag](#) genannten Zielen von Hochschulbildung

- wissenschaftliche oder künstlerische Befähigung sowie
- Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und
- Persönlichkeitsentwicklung

nachvollziehbar Rechnung. <sup>2</sup>Die Dimension Persönlichkeitsbildung umfasst auch die künftige zivilgesellschaftliche, politische und kulturelle Rolle der Absolventinnen und Absolventen. Die Studierenden sollen nach ihrem Abschluss in der Lage sein, gesellschaftliche Prozesse kritisch, reflektiert sowie mit Verantwortungsbewusstsein und in demokratischem Gemeinsinn maßgeblich mitzugestalten.

(2) Die fachlichen und wissenschaftlichen/künstlerischen Anforderungen umfassen die Aspekte Wissen und Verstehen (Wissensverbreiterung, Wissensvertiefung und Wissensverständnis), Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen/Kunst (Nutzung und Transfer, wissenschaftliche Innovation), Kommunikation und Kooperation sowie wissenschaftliches/künstlerisches Selbstverständnis / Professionalität und sind stimmig im Hinblick auf das vermittelte Abschlussniveau.

(3) <sup>1</sup>Bachelorstudiengänge dienen der Vermittlung wissenschaftlicher Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogener Qualifikationen und stellen eine breite wissenschaftliche Qualifizierung sicher. <sup>2</sup>Konsekutive Masterstudiengänge sind als vertiefende, verbreiternde, fachübergreifende oder fachlich andere Studiengänge ausgestaltet. <sup>3</sup>Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus. <sup>4</sup>Das Studiengangskonzept weiterbildender Masterstudiengänge berücksichtigt die beruflichen Erfahrungen und knüpft zur Erreichung der Qualifikationsziele an diese an. <sup>5</sup>Bei der Konzeption legt die Hochschule den Zusammenhang von beruflicher Qualifikation und Studienangebot sowie die Gleichwertigkeit der Anforderungen zu konsekutiven Masterstudiengängen dar. <sup>6</sup>Künstlerische Studiengänge fördern die Fähigkeit zur künstlerischen Gestaltung und entwickeln diese fort.

[Zurück zum Gutachten](#)

## **§ 12 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung**

### **§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und Satz 5**

(1) <sup>1</sup>Das Curriculum ist unter Berücksichtigung der festgelegten Eingangsqualifikation und im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele adäquat aufgebaut. <sup>2</sup>Die Qualifikationsziele, die Studiengangsbezeichnung, Abschlussgrad und -bezeichnung und das Modulkonzept sind stimmig aufeinander bezogen. <sup>3</sup>Das Studiengangskonzept umfasst vielfältige, an die jeweilige Fachkultur und das Studienformat angepasste Lehr- und Lernformen sowie gegebenenfalls Praxisanteile. <sup>5</sup>Es bezieht die Studierenden aktiv in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen ein (studierendenzentriertes Lehren und Lernen) und eröffnet Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium.

[Zurück zum Gutachten](#)

### **§ 12 Abs. 1 Satz 4**

<sup>4</sup>Es [das Studiengangskonzept] schafft geeignete Rahmenbedingungen zur Förderung der studentischen Mobilität, die den Studierenden einen Aufenthalt an anderen Hochschulen ohne Zeitverlust ermöglichen.

[Zurück zum Gutachten](#)

### **§ 12 Abs. 2**

(2) <sup>1</sup>Das Curriculum wird durch ausreichendes fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal umgesetzt. <sup>2</sup>Die Verbindung von Forschung und Lehre wird entsprechend dem Profil der Hochschulart insbesondere durch hauptberuflich tätige Professorinnen und Professoren sowohl in grundständigen als auch weiterführenden Studiengängen gewährleistet. <sup>3</sup>Die Hochschule ergreift geeignete Maßnahmen der Personalauswahl und -qualifizierung.

[Zurück zum Gutachten](#)

### **§ 12 Abs. 3**

(3) Der Studiengang verfügt darüber hinaus über eine angemessene Ressourcenausstattung (insbesondere nichtwissenschaftliches Personal, Raum- und Sachausstattung, einschließlich IT-Infrastruktur, Lehr- und Lernmittel).

[Zurück zum Gutachten](#)

#### **§ 12 Abs. 4**

(4) <sup>1</sup>Prüfungen und Prüfungsarten ermöglichen eine aussagekräftige Überprüfung der erreichten Lernergebnisse. <sup>2</sup>Sie sind modulbezogen und kompetenzorientiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

#### **§ 12 Abs. 5**

(5) <sup>1</sup>Die Studierbarkeit in der Regelstudienzeit ist gewährleistet. <sup>2</sup>Dies umfasst insbesondere

1. einen planbaren und verlässlichen Studienbetrieb,
2. die weitgehende Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen,
3. einen plausiblen und der Prüfungsbelastung angemessenen durchschnittlichen Arbeitsaufwand, wobei die Lernergebnisse eines Moduls so zu bemessen sind, dass sie in der Regel innerhalb eines Semesters oder eines Jahres erreicht werden können, was in regelmäßigen Erhebungen validiert wird, und
4. eine adäquate und belastungsangemessene Prüfungsdichte und -organisation, wobei in der Regel für ein Modul nur eine Prüfung vorgesehen wird und Module mindestens einen Umfang von fünf ECTS-Leistungspunkten aufweisen sollen.

[Zurück zum Gutachten](#)

#### **§ 12 Abs. 6**

(6) Studiengänge mit besonderem Profilanspruch weisen ein in sich geschlossenes Studiengangskonzept aus, das die besonderen Charakteristika des Profils angemessen darstellt.

[Zurück zum Gutachten](#)

### **§ 13 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge**

#### **§ 13 Abs. 1**

(1) <sup>1</sup>Die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ist gewährleistet. <sup>2</sup>Die fachlich-inhaltliche Gestaltung und die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums werden kontinuierlich überprüft und an fachliche und didaktische Weiterentwicklungen angepasst. <sup>3</sup>Dazu erfolgt eine systematische Berücksichtigung des fachlichen Diskurses auf nationaler und gegebenenfalls internationaler Ebene.

[Zurück zum Gutachten](#)

#### **§ 13 Abs. 2 und 3**

(2) In Studiengängen, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, sind Grundlage der Akkreditierung sowohl die Bewertung der Bildungswissenschaften und Fachwissenschaften sowie deren Didaktik nach ländergemeinsamen und länderspezifischen

fachlichen Anforderungen als auch die ländergemeinsamen und länderspezifischen strukturellen Vorgaben für die Lehrerausbildung.

- (3) <sup>1</sup>Im Rahmen der Akkreditierung von Lehramtsstudiengängen ist insbesondere zu prüfen, ob
1. ein integratives Studium an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen von mindestens zwei Fachwissenschaften und von Bildungswissenschaften in der Bachelorphase sowie in der Masterphase (Ausnahmen sind bei den Fächern Kunst und Musik zulässig),
  2. schulpraktische Studien bereits während des Bachelorstudiums und
  3. eine Differenzierung des Studiums und der Abschlüsse nach Lehrämtern
- erfolgt sind. <sup>2</sup>Ausnahmen beim Lehramt für die beruflichen Schulen sind zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

#### **§ 14 Studienerfolg**

<sup>1</sup>Der Studiengang unterliegt unter Beteiligung von Studierenden und Absolventinnen und Absolventen einem kontinuierlichen Monitoring. <sup>2</sup>Auf dieser Grundlage werden Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs abgeleitet. <sup>3</sup>Diese werden fortlaufend überprüft und die Ergebnisse für die Weiterentwicklung des Studiengangs genutzt. <sup>4</sup>Die Beteiligten werden über die Ergebnisse und die ergriffenen Maßnahmen unter Beachtung datenschutzrechtlicher Belange informiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

#### **§ 15 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich**

Die Hochschule verfügt über Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen, die auf der Ebene des Studiengangs umgesetzt werden.

[Zurück zum Gutachten](#)

#### **§ 16 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme**

(1) <sup>1</sup>Für Joint-Degree-Programme finden die Regelungen in § 11 Absätze 1 und 2, sowie § 12 Absatz 1 Sätze 1 bis 3, Absatz 2 Satz 1, Absätze 3 und 4 sowie § 14 entsprechend Anwendung. <sup>2</sup>Daneben gilt:

1. Die Zugangsanforderungen und Auswahlverfahren sind der Niveaustufe und der Fachdisziplin, in der der Studiengang angesiedelt ist, angemessen.
2. Es kann nachgewiesen werden, dass mit dem Studiengang die angestrebten Lernergebnisse erreicht werden.
3. Soweit einschlägig, sind die Vorgaben der Richtlinie 2005/36/EG vom 07.09.2005 (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22-142) über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/55/EU vom 17.01.2014 (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 132-170) berücksichtigt.

4. Bei der Betreuung, der Gestaltung des Studiengangs und den angewendeten Lehr- und Lernformen werden die Vielfalt der Studierenden und ihrer Bedürfnisse respektiert und die spezifischen Anforderungen mobiler Studierender berücksichtigt.

5. Das Qualitätsmanagementsystem der Hochschule gewährleistet die Umsetzung der vorstehenden und der in § 17 genannten Maßgaben.

(2) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so findet auf Antrag der inländischen Hochschule Absatz 1 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in Absatz 1, sowie der in den §§ 10 Absätze 1 und 2 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Gutachten](#)

## **§ 19 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen**

<sup>1</sup>Führt eine Hochschule einen Studiengang in Kooperation mit einer nichthochschulischen Einrichtung durch, ist die Hochschule für die Einhaltung der Maßgaben gemäß der Teile 2 und 3 verantwortlich. <sup>2</sup>Die gradverleihende Hochschule darf Entscheidungen über Inhalt und Organisation des Curriculums, über Zulassung, Anerkennung und Anrechnung, über die Aufgabenstellung und Bewertung von Prüfungsleistungen, über die Verwaltung von Prüfungs- und Studierenden-daten, über die Verfahren der Qualitätssicherung sowie über Kriterien und Verfahren der Auswahl des Lehrpersonals nicht delegieren.

[Zurück zum Gutachten](#)

## **§ 20 Hochschulische Kooperationen**

(1) <sup>1</sup>Führt eine Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, gewährleistet die gradverleihende Hochschule bzw. gewährleisten die gradverleihenden Hochschulen die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes. <sup>2</sup>Art und Umfang der Kooperation sind beschrieben und die der Kooperation zu Grunde liegenden Vereinbarungen dokumentiert.

(2) <sup>1</sup>Führt eine systemakkreditierte Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, kann die systemakkreditierte Hochschule dem Studiengang das Siegel des Akkreditierungsrates gemäß § 22 Absatz 4 Satz 2 verleihen, sofern sie selbst gradverleihend ist und die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes gewährleistet. <sup>2</sup>Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) <sup>1</sup>Im Fall der Kooperation von Hochschulen auf der Ebene ihrer Qualitätsmanagementsysteme ist eine Systemakkreditierung jeder der beteiligten Hochschulen erforderlich. <sup>2</sup>Auf Antrag der kooperierenden Hochschulen ist ein gemeinsames Verfahren der Systemakkreditierung zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

## **§ 21 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien**

(1) <sup>1</sup>Die hauptberuflichen Lehrkräfte an Berufsakademien müssen die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen und Professoren an Fachhochschulen gemäß § 44 Hochschulrahmengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Januar 1999 (BGBl. I S. 18), das zuletzt durch Artikel 6 Absatz 2 des Gesetzes vom 23. Mai 2017 (BGBl. I S. 1228) geändert worden ist, erfüllen. <sup>2</sup>Soweit Lehrangebote überwiegend der Vermittlung praktischer Fertigkeiten und Kenntnisse dienen, für die nicht die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen erforderlich sind, können diese entsprechend § 56 Hochschulrahmengesetz und einschlägigem Landesrecht hauptberuflich tätigen Lehrkräften für besondere Aufgaben übertragen werden. <sup>3</sup>Der Anteil der Lehre, der von hauptberuflichen Lehrkräften erbracht wird, soll 40 Prozent nicht unterschreiten. <sup>4</sup>Im Ausnahmefall gehören dazu auch Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen oder Universitäten, die in Nebentätigkeit an einer Berufsakademie lehren, wenn auch durch sie die Kontinuität im Lehrangebot und die Konsistenz der Gesamtbildung sowie verpflichtend die Betreuung und Beratung der Studierenden gewährleistet sind; das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist im Rahmen der Akkreditierung des einzelnen Studiengangs gesondert festzustellen.

(2) <sup>1</sup>Absatz 1 Satz 1 gilt entsprechend für nebenberufliche Lehrkräfte, die theoriebasierte, zu ECTS-Leistungspunkten führende Lehrveranstaltungen anbieten oder die als Prüferinnen oder Prüfer an der Ausgabe und Bewertung der Bachelorarbeit mitwirken. <sup>2</sup>Lehrveranstaltungen nach Satz 1 können ausnahmsweise auch von nebenberuflichen Lehrkräften angeboten werden, die über einen fachlich einschlägigen Hochschulabschluss oder einen gleichwertigen Abschluss sowie über eine fachwissenschaftliche und didaktische Befähigung und über eine mehrjährige fachlich einschlägige Berufserfahrung entsprechend den Anforderungen an die Lehrveranstaltung verfügen.

(3) Im Rahmen der Akkreditierung ist auch zu überprüfen:

1. das Zusammenwirken der unterschiedlichen Lernorte (Studienakademie und Betrieb),
2. die Sicherung von Qualität und Kontinuität im Lehrangebot und in der Betreuung und Beratung der Studierenden vor dem Hintergrund der besonderen Personalstruktur an Berufsakademien und
3. das Bestehen eines nachhaltigen Qualitätsmanagementsystems, das die unterschiedlichen Lernorte umfasst.

[Zurück zum Gutachten](#)